

# DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG

ZUGLEICH  
MITTEILUNGEN DER HANDELS-  
KAMMER ZU DANZIG



FERNER  
POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE  
IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG

BEILAGE: DANZIGER JURISTISCHE MONATSSCHRIFT

29. JULI 1927

NUMMER 30

7. JAHRGANG

## Aus dem Inhalt:

### *Danzig und seine Fremdenindustrie*

Von Dr. Erich Posdzech

### *Die Steuerbegünstigung der Beteiligungs-Gesellschaften (Holding- und Trust-Compagnien)*

Von Justizrat Gustav Zander, Danzig

### *Die Stellungnahme des Deutschen Juristentages zur Frage der Haftung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbände für unzulässige Kampfhandlungen*

Von Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis)

### *Eisenbahntarif- und Verkehrsanzeiger*

### *Marktberichte*



## Fernsprecher höchster Vollendung

sind für jedes Geschäftsunternehmen, das höchste Leistungsfähigkeit anstrebt, gradezu Lebensbedingung. Die großen Vorteile der Siemens-Selbstwähler sind schnelle, zuverlässige Verbindungsmöglichkeit, unbedingte Betriebssicherheit und geringe Unterhaltungskosten.

### **Unsere neuen Tischstationen,**

die höchste Widerstandsfähigkeit mit leichter Bauart und einfacher künstlerischer Ausführung vereinigen, sind ein neuer Beweis unserer Leistungsfähigkeit.

Das Danziger automatische Fernsprechamt wurde von uns gebaut. Wir führen auch die Umänderung bereits vorhandener Nebenstellenanlagen aus.

Verlangen Sie Auskunft!

# SIEMENS G. m. b. H.



# Die „D. W. Z.“ kann ständig eingesehen werden:

## Im Deutschen Reich:

**bei den Handelskammern in:** Allenstein, Berlin, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln a. Rh., Lübeck, Magdeburg, Saarbrücken, Stettin.

**bei den Verbänden:** Deutscher Industrie- und Handelstag, Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst, Berlin, Deutsch-Russischer Verein, Berlin, Reichsverband der Deutschen Industrie, Berlin, Verband Russischer Großkaufleute, Industrieller und Financiers in Deutschland, Berlin, Außenhandelsverband (Handelsvertragsverein) Berlin.

**bei Behörden:** Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Reichsbahndirektion Osten, Frankfurt (Oder), Zweigstelle des Auswärtigen Amtes, Nürnberg 2.

**bei übrigen Stellen:** Institut für Wirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin.

## In Polen:

**bei den Handelskammern in:** Bieltz, Bromberg, Graudenz, Lemberg, Posen, Thorn.

**bei Behörden:** Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen).

**bei Verbänden:** Verband deutscher Industrieller und Kaufleute in Polen, Bromberg, Oberschlesischer Berg- und Hüttenmänn-Verein, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Waly Leszczynskiego 2, Centrala Związku Kupcow (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego. Przemysłu, Warschau, Verband selbständiger Kaufleute, Graudenz.

**bei übrigen Stellen:** Konsulat der Tschecho-Slowakischen Republik, Posen, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau.

## In Rußland und den Randstaaten:

**in Moskau:** Bibliothèque Centrale D. O. V. W. R., Zentralbibliothek W. S. N. H.

„ **Memel:** Handelskammer,

„ **Beval:** Kaufmannskammer,

„ **Riga:** Kaufmannskammer, Rigaer Wirtschaftszeitung.

## Im übrigen Ausland:

**in Amsterdam:** Polnisches Konsulat,  
Bureau voor Handelsinlichtingen,

„ **Budapest:** Budapester Handels- und Gewerbekammer, Bund der Ungarischen Fabrikindustrieller, Ungarisch-polnische Handelskammer, Budapest,

„ **Bukarest:** Dr. M. Margulies, Institut Economique Roumain,

„ **Genf:** Internationales Arbeitsamt (Bureau de Travail), Société des Nations (Völkerbund),

„ **Kopenhagen:** Königl. dänisches Ministerium des Äußern,

„ **London:** British Overseas Bank, „European Finance“,

„ **Paris:** Handelskammer zu Paris,

„ **Prag:** Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer,

„ **Reichenberg:** Handels- und Gewerbekammer,

„ **Rom:** Instituto Nazionale,

„ **Stockholm:** Allgemeiner Schwedischer Exportverein,

„ **Wien:** Auslandsdeutsche Kammer für Handel und Volkswirtschaft, Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie.



# DANZIGER WIRTSCHAFTS- ZEITUNG

zugleich Mitteilungen der Handelskammer  
zu Danzig

Herausgegeben von dem Syndikus der Handelskammer Dr. Br. Heinemann. Schriftleiter: Dr. Chrzan  
mit den Beilagen: **Danziger Juristische Monatsschrift**  
**Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung**

7. Jahrgang

Nr. 30

29. Juli 1927

Danzig und seine Fremdenindustrie . . . . .	538
Von Dr. Erich Posdzech.	
Die Steuerbegünstigung der Beteiligungs-Gesellschaften (Holding- und Trust-Compagnien) . . . . .	539
Von Justizrat Gustav Zander, Danzig.	
Die Stellungnahme des Deutschen Juristentages zur Frage der Haftung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Ver- bände für unzulässige Kampfhandlungen . . . . .	541
Von Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegbkreis).	
Darf der Wechsel bzw. der Scheck ein Zinsversprechen enthalten? . . . . .	543
Von Dr. jur. L. Oppenheimer-Berlin.	
<b>Mitteilungen der Handelskammer:</b>	
Bekanntmachung . . . . .	544
Verleihung einer Ehrenurkunde . . . . .	544
Tiefenübersicht der Mottlau . . . . .	544
Liste der unpünktlichen Wechselzahler in Polen . . . . .	544
Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 18. bis 23. Juli 1927 . . . . .	544
Danziger Wertpapiere . . . . .	544
Nachweis von Geschäftsverbindungen . . . . .	546
Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse . . . . .	547
<b>Danzig:</b>	
Amtliche Anzeigen des Hafenausschusses . . . . .	547
Eisenbahntarif- und Verkehrsanzeiger . . . . .	547
Ständige wöchentliche Marktberichte . . . . .	549
Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen . . . . .	549
6 1/2 % Staatsanleihe der Freien Stadt Danzig (Tabak-Monopol) . . . . .	550
Ablauf der Zahlungsfrist aus den Steuerbescheiden 1926/27 . . . . .	550
Günstige Absendungsgelegenheiten für Luftpostsendungen . . . . .	550
Eingang von Ausfuhrsgütern auf dem Bahnwege . . . . .	551
Danzigs Gesamteigenhandel in der Zeit vom 11. bis 20. Juli 1927 . . . . .	551
Holzausfuhr im Gesamteigenhandel Danzigs im Juni 1927 . . . . .	552
Entrichtung der laufenden Umsatzsteuer . . . . .	552
Bericht über die letzte Sitzung des Vereins Danziger Handelsvertreter . . . . .	552
Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege . . . . .	554
Die Ausfuhr Danzigs im Gesamteigenhandel im Monat Juni 1927 . . . . .	554
<b>Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung:</b>	
Verordnung betr. Produktion, Einfuhr und Gebrauch von Bleiweiß usw. . . . .	554
Zollerhöhung für Superphosphate . . . . .	556
Gutachten der Hauptstelle für Warenuntersuchung . . . . .	556
Sammlung der Tarifentscheidungen des Zolldepartements des Finanzministeriums . . . . .	557
<b>Polen:</b>	
Der Produktionsstand der polnischen Zündholzindustrie . . . . .	557
Finanzierung der diesjährigen polnischen Zuckerernte . . . . .	558
<b>Deutsches Reich — Uebrigcs Ausland:</b>	
Vereinfachte Zollabfertigung im Luftverkehr . . . . .	558
Frachtermäßigung für die deutsche Seehafeneinfuhr von Getreide nach Polen . . . . .	558
Vereinfachung des Verfahrens bei den Einkäufen der U. d. S. S. R. im Ausland . . . . .	558
Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Leipziger Messe . . . . .	559
Schwedische Schifffahrtssubsidien . . . . .	559
Bearbeitungsmethoden rumänischer Walnüsse . . . . .	559

Danziger Juristische Monatsschrift Nr. 7.

## Danzig und seine Fremdenindustrie.

Von Dr. Erich Posdzech.

Wir stehen jetzt in der an sich zwar kurzen, für die Ausnutzung der Danziger Zahlungsbilanz aber wichtigsten Jahreszeit; die wenigen Sommermonate, die uns zur Verfügung stehen, müssen genutzt werden, da sich Danzig und seiner Volkswirtschaft die beste Gelegenheit bietet, im Interesse der Fremdenindustrie gerade in diesem Jahreszeitabschnitt nutzbringendes zu leisten.

Haben wir in Danzig eine planmäßig auf- und ausgebauten Fremdenindustrie, wie sie den ganzen Verhältnissen nach eigentlich notwendig erscheint? Wir besitzen zwar eine Hotelindustrie, wir haben normale Veranstaltungen jeder Art wie sie eine Durchschnittsstadt in Europa heute jederzeit in gleicher oder ähnlicher Form bietet, wir haben das eigentliche Verkehrsgewerbe, wir hatten eine Messeaktiengesellschaft, wir schätzen uns auch heute noch im Besitz einer Verkehrszentrale, die sich redlich — leider fast ohne staatliche Unterstützung — um die Fremdenwerbung bemüht; damit ist der Kreis dessen, was zur eigentlichen Fremdenindustrie in der Freien Stadt Danzig gehört, aber auch geschlossen.

Verloht es sich nun überhaupt, von einer Fremdenindustrie im engeren Sinne zu sprechen, oder dieser irgend welche Förderung angedeihen zu lassen?

Wir in unserem kleinen Freistaat haben jeden Grund, Maßnahmen, die geeignet sind, eine Aktivierung unserer Zahlungsbilanz herbeizuführen, weitgehendst zu unterstützen, da, auch dieses scheint vielen Staatsbürgern immer noch nicht klar geworden zu sein, wir hierdurch nicht nur indirekt der Allgemeinheit wirtschaftlich nützen, sondern weil eine gesunde Wirtschaftsführung unabweisliche Vorbedingung für jede Handlungsfreiheit — auch auf politischem Gebiet — nicht zuletzt für unsere Freie Stadt Danzig ganz besonders ist.

Die Zahl der Danzig besuchenden Fremden betrug vor dem Kriege etwa 70 000—80 000 im Jahresdurchschnitt, sie hat sich, den Ergebnissen der Statistik zufolge, auf rund das Doppelte im abgelaufenen Kalenderjahr erhöht.

Auf Grund vorsichtiger Schätzung ergibt sich aus diesem Fremdenverkehr die Tatsache, daß Danzig einen Geldzustrom durch die Fremden von mindestens 10, sehr wahrscheinlich aber 12 Millionen Gulden jährlich erhält.

Ist es nun, so fragt man sich weiter, möglich, diesen Fremdenzustrom, noch mehr aber den Geldzustrom nach Danzig zu erhöhen?

Eine solche Frage muß nach Lage der Dinge durchaus im bejahenden Sinne beantwortet werden. Dank der Tätigkeit der Verkehrszentrale und vermöge der Propaganda der einzelnen Vereine und Verbände sehen wir schon in diesem Jahre Erfolge durch die sich von Jahr zu Jahr steigernde Zahl der Kongresse und Tagungen aller Art.

So begrüßenswert an sich eine solche Fremdenverkehrsteigerung ist, genügt sie für uns keineswegs, da auch diese fachlichen Zusammenkünfte nicht immer in Danzig stattfinden werden.

Will man nun eine ausgedehnte Propaganda für Danzig treiben, ist man bestrebt, Danzigs Fremdenindustrie zu beleben, so muß eine solche Feldschlacht wie ich mich ausdrücken möchte, in zwei Phasen nicht nur vorbereitet, sondern auch mit der größtmöglichen Energie allseitig durchgeführt werden.

Ein solcher Arbeitsplan hätte also in erster Linie das Hauptziel, die Werbung in die Ferne zu tragen, während als zweites Moment die gezielte Werbung am Orte, während der Fremdenindustrie innerhalb der Freistaatgrenzen weilt, in Aktion zu treten.

Für die Fernwerbung kommt in allererster Linie das schlagwortartige Material (Wortreklame), aber auch eine wirksame Bildreklame in Frage. Was wäre getan, wenn in erster Linie jeder Gaststätteninhaber, auch andere Geschäftsleute, welche Verdienste großer Zahl nach auswärts haben, kommen für in Betracht, seine gesamte Geschäftskorrespondenz mit Bildwerken aus Danzigs Natur und Geschichte schmücken würde. Meine seinerzeitige, dem Leiter der Post- und Telegraphenverwaltung gegebene Anregung fiel, wenn auch nicht sofort, so doch eifrig Monate später in der Weise auf fruchtbaren Boden, als eine Markenserie der Danziger Briefmarken mehr die Propaganda für Danzig im Bilde in die weite Welt hinausträgt. Es wäre nur zu wünschen, daß auch die unteren Markenwerte einen entsprechenden Bildschmuck erhalten, da gerade diese häufigsten, zu vielen Hunderttausenden jährlich, die Grenzen wandern.

Für die Fernwerbung kommt, soweit es sich die Propaganda im Deutschen Reich handelt, Moment der billigeren Lebenshaltung vor allem in Betracht. Wie mir namhafte Hotelfachleute aus dem Reiche wiederholt versichert haben, wohnt und speist man in der Freien Stadt Danzig nicht unerheblich billiger, als in gleichen deutschen Orten.

Anders wäre die Propaganda in Polen zu betreiben hier kann, da der Pole gesellschaftliche und sensationelle Veranstaltungen besonders liebt, mit gutem Erfolg auf die konkurrenzlosen Darbietungen in Danzig. Zoppot nur immer wiederholt verwiesen werden. Bei uns geboten wird, kann heute z. B. Gdingen mit annähernd, Hela überhaupt nicht bieten.

Die Fernwirkung einer Propaganda muß logischerweise dadurch unterstützt werden, daß alle diejenigen Verbindungen, die eine schikanefreie Ein- und Ausreise ermöglichen, nicht nur eifrig propagiert, sondern allem auch weitgehendst im Rahmen des eintretenden Bedarfs ausgebaut werden.

Fast ebenso wichtig wie die Fernwerbung ist die Fremdenwerbung am Orte selbst, hierzu gehört vor allem:

Anschauliche Propaganda durch Hervorkehren der Lebenswürdigkeiten der verschiedensten Art am einzelnen Objekt.

Erleichterung des Verkehrs mit den Behörden. Vereinfachung des Meldezettels usw.)

Ausdehnung der Wochenendfahrten — hier steckt in Danzig noch viel in den Kinderschuhen — auf die anwesenden Fremden. (Dadurch lernen die Fremden die Naturschönheiten der weiteren Umgebung kennen.)

Auslegung von Fragebogen in den Hotels und Gaststätten, die den Gast darüber um Auskunft ersuchen, was ihm einesteils besonders zugesagt oder gefallen hat und was er andererseits beanstandet.

Einführung modernster technischer Neuerungen in das gesamte Verkehrsgewerbe, soweit es die vorhandenen Mittel gestatten. (Ich erinnere hierbei an den Umstand, daß es noch garnicht so lange her ist, als man in Danzig das erste Hotel mit fließendem Wasser in den Fremdenzimmern auszustatten begann.)

Ausgestaltung der Speisekarten durch reichhaltige und allen Anforderungen gerecht werdende Spezialgerichte.

Kontrolle und Schutz der Fremden gegen Ausbeutungen der verschiedensten Art (zu hohe Preisforderungen bei kleinen Aufträgen an Gewerbebetriebe; übermäßig hohe Trinkgeldforderungen von Seiten der Bedienung usw.).

Soweit diese kleine Blütenlese der direkten und indirekten Propagandamöglichkeiten. Alle diese hier

aufgeführten Winke und Vorschläge zur Förderung der Danziger Fremdenindustrie genügen allein nicht, wenn die Staatshilfe auf der einen Seite und die Mithilfe eines großen Teiles der Bevölkerung, den es in erster Linie angeht, versagt. Ich erinnere nur daran, daß erst kürzlich in Berlin die Stadtverordnetenversammlung Mk. 175 000,— für 1927 bewilligte, welche ausschließlich für Zwecke des Fremdenverkehrsbüros diesem zur Verfügung stehen, ich verweise auch ferner auf München, das für ähnliche Zwecke Mk. 500 000,— bewilligt hat. Wenn man dagegenhält, daß die Danziger Verkehrszentrale einen Zuschuß von nur G 10 000,— erhält, so kann man sich schließlich nicht darüber wundern, daß der einzigen Stelle in Danzig, welche sich hauptamtlich mit Fremdenverkehrsfragen beschäftigt, nur ein ganz geringes Tätigkeitsfeld a conto ihrer Finanzen zur Verfügung steht.

Man gibt von Staatswegen sehr viel Geld aus, hier wäre eine höhere Ausgabe am Platze, da jeder Gulden, der in diese Kanäle fließt, vielfältig der Danziger Wirtschaft wieder zurückgegeben wird.

Wenn man die in diesen Zeilen skizzierten Richtlinien beherzigen würde, und wenn jeder an seiner Stelle, vor allem aber diejenigen, die es angeht, in erster Linie praktische Arbeit leisteten, dann wären wir recht bald mit Danzigs Fremdenindustrie ein gutes Stück weiter gekommen.

Zur Fremdenwerbung gehört, genau so wie zum Krieg führen: Geld, Geld und nochmals Geld. Will man Erfolge sehen, dürfen anfängliche Opfer nicht gescheut werden.

## Die Steuerbegünstigung der Beteiligungs-Gesellschaften. (Holding- und Trust-Compagnien.)

Von Justizrat Gustav Zander, Danzig.

In den Jahren 1917—23 haben die einzelnen Kantone der Schweiz aus offensichtlich attraktiver Steuerpolitik für Beteiligungs-Gesellschaften (Holdinggesellschaften, Trustgesellschaften) besondere steuerliche Vergünstigungen eingeführt. So enthält der § 35 des Gesetzes betreffend die direkten Steuern für den Kanton Zürich vom 25. 11. 1917 folgende Bestimmung:

„Gesellschaften, deren Zweck hauptsächlich in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen besteht, (Trustgesellschaften, Holding-Compagnien) haben nur eine Kapitalsteuer von  $\frac{1}{2}$  ‰ des steuerpflichtigen Kapitals zu entrichten.“

Im Kanton Luzern lautet der entsprechende § 26 des Gesetzes vom 22. 9. 1922:

„Aktiengesellschaften und Kommandit-Aktiengesellschaften, die sich ausschließlich mit der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen befassen, kann von der Gemeindebehörde mit Genehmigung des Regierungsrates die für Aktiengesellschaften vorgesehene Steuer bis auf  $\frac{1}{4}$  ermäßigt werden.“

Im Kanton Basel-Stadt ist im § 5 des Gesetzes betr. Besteuerung der anonymen Erwerbsgesellschaften vom 23. 6. 1921 bestimmt:

„Gesellschaften, die sich hauptsächlich mit der dauernden Verwaltung von Beteiligungen und anderen Unternehmungen befassen, haben nur eine Kapitalsteuer von 1 vom Tausend für das einbezahlte und von  $\frac{1}{4}$  vom Tausend für das nicht einbezahlte Kapital zu entrichten.“

Das Genfer Steuergesetz Art. 65 vom 24. 3. 1923 lautet:

„Les sociétés mentionnées à l'art. 60 (sociétés anonymes, sociétés en commandite par actions, sociétés coopératives, sociétés ayant un but économique) qui ont pour but exclusif l'administration de participations financières à d'autres entreprises établies à l'étranger ou dont le bénéfice provient uniquement d'entreprises étrangères affiliées, telle que Trusts, Holding Cy, ainsi que celles qui, tout en ayant leur siège dans le canton, n'ont aucune activité en Suisse, ne sont soumises qu'à un impôt annuel de  $\frac{1}{2}$  pour mille de leur capital versé et de  $\frac{1}{4}$  pour mille de leur capital non versé.“

Nach diesen gesetzlichen Verordnungen ist für die Schweiz der Begriff der Beteiligungs-Gesellschaften dahin festgestellt: „Gesellschaften, die sich ausschließlich (oder hauptsächlich) mit der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen befassen.“ Die Schweiz behandelt also alle Gruppen von Beteiligungs-Gesellschaften gleich. Dort haben die Steuervergünstigung sowohl die Anlage-Gesellschaften (Investment

Toggweiler, Die Holding Company in der Schweiz 1926. Schneider, Steuersystem und Steuerpolitik in der Schweiz, Veröffentlichungen der Steuerstelle des Reichsverbandes Heft 3, 1925. Im übrigen: Friedländer, Konzernrecht 1927 S. 115 ff. Rosendorff, Die rechtliche Organisation der Konzerne.

Geiler, Gesellschaftliche Organisationsformen 1922. Flechtheim, Die rechtliche Organisation der Kartelle 1922.

Haussmann, Die Tochtergesellschaft 1923.

Trust), wie die Effekten-Uebnahme-Gesellschaften, wie auch die Kontroll-Gesellschaften (Holding-Gesellschaften). In der Tat ist bei der Flüssigkeit der von Liefmann (Beteiligungs-Gesellschaften) eingeführten Begriffsbestimmung der einzelnen Gruppen auch kaum zweckmäßig, die einzelnen Gruppen steuerlich verschieden zu behandeln. Zweckmäßiger ist es jedenfalls, Einschränkungen, die nicht unbedingt erforderlich sind, zu vermeiden, und den Unternehmungen die Freiheit zu lassen ihre Beteiligungs-Gesellschaften den jeweiligen Erfordernissen anzupassen. Das um so mehr, als die Bezeichnungen der einzelnen Gesellschaftsformen schwanken und im Wirtschaftsleben hin und wieder auch für andere Zwecke (Konzern-Gesellschaften, Kartelle, Interessengemeinschaften, Dachgesellschaften) Verwendung finden.

Das Schweizer Vorbild hat die Freie Stadt Danzig veranlaßt, aus gleichen Gründen in Danzig niedergelassene Beteiligungs-Gesellschaften steuerlich zu begünstigen. Dabei ist versucht worden, eine eigene von dem Schweizer Recht abweichende Begriffsbestimmung der steuerlich zu begünstigenden Gesellschaften einzuführen.

Der § 4 g des Körperschaftssteuergesetzes vom 27.3.26. (G. Bl. S. 102) erklärt für körperschaftssteuerfrei:

„Gesellschaften, die ohne eigene industrielle oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben, lediglich Aktien oder andere Anteile an anderen inländischen oder ausländischen Erwerbsgesellschaften besitzen und deren Geschäftstätigkeit sich auf die Kontrolle und Verwaltung ihnen nachgeordneter oder mit und in ihnen zusammengeschlossener Gesellschaften der genannten Art beschränkt.“

In dieser Begriffsbestimmung finden sich folgende negative und positive Elemente nebeneinander gereiht:

1. Negative Voraussetzungen:
  - a) keine eigene industrielle Tätigkeit,
  - b) keine eigene gewerbliche Tätigkeit.
2. Positive Voraussetzungen:
  - a) das Gesellschaftsvermögen darf lediglich aus Aktien und Anteilen an anderen inländischen und ausländischen Gesellschaften bestehen,
  - b) die Geschäftstätigkeit muß auf Kontrolle und Verwaltung in in- und ausländischen Gesellschaften beschränkt sein,
  - c) die zu b bezeichneten Gesellschaften müssen der Beteiligungsgesellschaft entweder nachgeordnet oder mit und in ihr zusammengeschlossen sein.

Diese eigene Begriffsbestimmung erscheint wenig glücklich. Es wird nicht ganz leicht sein, die Beteiligungsgesellschaften so zu konstruieren, daß alle Voraussetzungen auf sie zutreffen. Aber auch dann, wenn das gelingen sollte, bleiben bei der umständlichen Begriffsfeststellung soviel Zweifel, daß eine Aenderung der Bestimmung nicht zu vermeiden sein wird. Zunächst erscheint die Anführung der beiden negativen Voraussetzungen überflüssig. Wenn die Gesellschaft ausschließlich Kontroll- und Verwaltungsorgan anderer Gesellschaften sein muß, dann folgt daraus ohne weiteres, daß Gesellschaften, die daneben eine eigene industrielle oder gewerbliche Tätigkeit ausüben, (gemischte Holdinggesellschaften) die Steuerbegünstigung nicht genießen. Das Gebot des Ausschlusses einer eigenen industriellen oder gewerblichen Tätigkeit ist also gegenüber der positiven Bestimmung der Beschränkung auf Kontrolle und Verwaltung nicht erforderlich.

Unklar und auch wohl unpraktisch ist die Bestimmung, daß die Beteiligungs-Gesellschaft „lediglich“ Aktien oder andere Anteile an inländischen oder ausländischen Erwerbsgesellschaften besitzen darf. Es darf wohl davon ausgegangen werden, daß das Wort „besitzen“ hier im landläufigen nicht im juristisch technischen Sinne gemeint ist. Danach soll also das Vermögen der Gesellschaft lediglich aus Aktien und Anteilen anderer Gesellschaften bestehen. Das Wort lediglich ist sehr unklar, zumal nicht angegeben ist, ob die Beschränkung sich nur auf den Zeitpunkt der Gründung oder auch auf die ganze Zeitdauer ihres Bestehens beziehen soll.

Die Gesellschaft soll nach § 4 in einer der im Gesetz aufgezählten Gesellschaftsformen als Verein errichtet werden können. Alle diese Gesellschaften müssen eigenes Gesellschaftsvermögen besitzen. An sich wäre es theoretisch möglich, im Augenblick der Entstehung einer Gesellschaft das gesamte Vermögen ausschließlich aus Aktien und Anteilen fremder Gesellschaften besteht. Das ist dann denkbar, wenn in den Formen der Sachgründe die Gesellschaft errichtet wird und sämtliche Grundsätze ausschließlich Aktien und Anteile einbringen. Es ist nicht recht möglich ist es, daß dieses so zusammengebrachte Vermögen unverändert bleibt. Es verändert sich in dem Augenblick, in dem Dividenden oder andere Vergütungen in die Gesellschaft einfließen oder Umstände irgendwelcher Art zum Verkaufe von Aktien oder Anteilen nötigen. Die Beteiligungsgesellschaft muß auch anderes Vermögen haben, wenn es sich um die Ausübung von Bezugsrechten oder um Kapitalerhöhungen, Sanierungen, um Bildung von Reserven und dergleichen handelt. Das Wort „lediglich“ wird deshalb aus dem Gesetz entfernt oder mindestens bestimmt werden müssen, daß nur der Zeitpunkt der Gründung gemeint ist.

Es ist nicht recht zu erkennen, weshalb diese Fassung gewählt worden ist, zumal in den Schweizer Vorschriften nichts von derartigen Beschränkungen vorkommt. Es ist auch nicht erkennbar, weshalb das Interesse der Staat daran haben könnte, zu verhindern, daß in den Beteiligungs-Gesellschaften Kapitalansammlungen stattfinden. Man sollte glauben, daß das Interesse gerade umgekehrt darauf gerichtet sein müßte, Vermögensansammlungen zu begünstigen. Die Danziger Wirtschaft zugute kämen. Es wird auch empfohlen, den Inhalt des Wortes „besitzen“ festzustellen. Ist darunter als Eigentümerin zu verstehen, wie hier vermutet wird, so wird es klar zu stellen sein.

Nach dem Danziger Gesetz dürfen Gesellschaften, die die Steuervergünstigung haben sollen, nur als Kontroll- und Verwaltungsgesellschaften errichtet werden. Dabei ist ein kleiner gesetzestechnischer Fehler unterlaufen. Die Verwaltung ist der umfassendere Begriff, die Kontrolle stets nur ein Teil der Verwaltung. Denkbar wäre lediglich eine Kontrolle ohne das Recht der Verwaltung. Reine Kontrollgesellschaften sind im Rahmen der Beteiligungsgesellschaften als reine Holding- (Kontroll) Gesellschaften anzusehen. Es wird also statt Kontrolle und Verwaltung nur Verwaltung oder Kontrolle.

Nach Danziger Recht sollen die Steuervergünstigungen nur Gesellschaften genießen, die selbst als Verwaltungsorgan von Tochter- und Konzern-Gesellschaften errichtet sind. Auch diese Beschränkung kennt das Schweizer Recht nicht. Weshalb der Danziger Gesetzgeber so engherzig und ängstlich war, ist nicht bekannt.

annt ist nur, daß die so geschaffenen Bestimmungen nicht den erhofften Erfolg gehabt haben. Sie konnten ihn auch nicht haben, weil alle die, die derartige Gesellschaften ins Leben rufen wollen, sicher sein müssen, daß sie nicht durch Auslegung unklarer Gesetzesbestimmungen um die Vergünstigung gebracht werden. Es ist zwar bekannt, daß die Steuerverwaltung in Danzig einigen Gesellschaften unter sinngemäßer Auslegung der Vorschriften des § 4g die Vergünstigung bewährt hat, obwohl eigentlich bei ihnen die hier dargestellten Voraussetzungen formell nicht vollständig vorliegen. Das reicht aber nicht aus, um attraktiv zu wirken. Die Auffassungen der Behörden können sich ändern und eine Unsicherheit im Gefolge haben, die gerade bei dieser Art von Gesellschaften nicht ertragen werden könnte. Es erscheint deshalb notwendig, die Bestimmung des § 4g zu ändern. Bei dieser Gelegenheit wäre auch festzustellen, daß die Beteiligungsgesellschaften nicht nur von der Körperschaftsteuer, sondern von allen gegenwärtigen und zukünftigen Ertragssteuern sowie von der Gewerbesteuer, die im Laufe der Zeiten wohl zur Ertragssteuer umgewandelt ist, befreit sind. Die Ausführungen von Dr. Dehn in Nr. 38 S. 651 d. Zeitschr. für 1926 lassen es geraten erscheinen, auch in dieser Richtung eine klare Rechtssicherheit zu schaffen. Dabei wird es aber auch nötig sein, die Begünstigung ebensoweit auszudehnen wie es die Gleichheit gebietet hat und die zu zahlende Vermögenssteuer, soweit eine solche von Kapitalgesellschaften erhoben wird, auf  $\frac{1}{2}$ —1% festzusetzen, und das Landessteueramt zu ermächtigen, in geeigneten Fällen zeitlich beschränkt (oder unbeschränkt) auf die Vermögenssteuer zu verzichten.

Einer besonderen Klarstellung bedarf auch noch die Frage, wie die über eine Danziger Beteiligungsgesellschaft

geleisteten Gewinne einer Danziger Erwerbsgesellschaft, soweit Gewinne von der Beteiligungsgesellschaft ausgeschüttet werden, zu versteuern sind.

Da diese Einkünfte von Erwerbsgesellschaften herühren, die in der Freien Stadt Danzig körperschaftsteuerpflichtig sind, so werden sie nach § 33 Abs. 1 a des Eink. St. G. nur mit 70% und nach Abs. 1 b mit 50% zur Einkommensteuer heranzuziehen sein. Vielleicht wird es sich empfehlen, im Verwaltungswege besondere Vorschriften zu erlassen, nach denen aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung die Verteilung des Jahresergebnisses auf die einzelnen Beteiligungen kenntlich zu machen ist.

Nach alledem wird eine Aenderung des § 4 nicht zu vermeiden sein.

Das neue Gesetz müßte etwa folgenden Wortlaut haben:

„Gesellschaften, die sich hauptsächlich mit der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen befassen (Beteiligungsgesellschaften, insbesondere Trust-Gesellschaften, Holding-Gesellschaften) sind von der Körperschaftsteuer und allen sonstigen Ertrags- und Gewerbesteuern befreit. An Vermögenssteuer haben sie nur  $\frac{1}{2}$ % (oder 1%) ihres steuerpflichtigen Vermögens zu entrichten. Das Landessteueramt kann solchen Gesellschaften Vermögenssteuerfreiheit gewähren.“

Liefmann S. 536; Friedländer S. 119.

## Die Stellungnahme des Deutschen Juristentages zur Frage der Haftung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbände für unzulässige Kampfhandlungen.

Von Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis).

Als arbeitsrechtliches Thema stand auf der Tagesordnung des Deutschen Juristentages die Frage: Inwieweit haftet ein Berufsverein der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für unzulässige Kampfhandlungen und welche Aenderungen sind hier, zugleich unter Beachtung ausländischer Vorbilder, empfehlenswert? Dieses Thema war deshalb besonders zeitgemäß, weil bei der bevorstehenden gesetzlichen Neuregelung des Arbeitstarifrechtes, des Arbeitskämpfrechtes und des Rechtes der Berufsvereine die Frage der Haftung der Berufsvereine für unzulässige Kampfhandlungen im Sinne der §§ 823 ff. BGB. bei Arbeitskämpfen (Streiks, Aussperrungen, passiver Resistenz, Boykott usw.) eine besondere Rolle spielen wird, und weil die Frage, wie weit Berufsvereine nach dem geltenden Rechte für unzulässige Kampfhandlungen haften, und wie weit die geltende Rechtslage reformbedürftig ist, durch eine Reihe in letzter Zeit ergangener gerichtlichen Entscheidungen Gegenstand lebhafter Erörterungen in der Fach- und Tagespresse geworden ist.

Die Behandlung der Haftung auf dem Deutschen Juristentage verdient weniger wegen des positiven Abstimmungsergebnisses als deshalb weitgehendste Beachtung in allen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen, weil in dem zur Verbreitung der Verhandlungen von Herrn Professor Dr. Nipperdey-Köln erstatteten eingehenden und schriftlich vorliegenden

Gutachten, in den mündlichen Berichten der Berichterstatter, des Herrn Professors Dr. Sinzheimer-Frankfurt/M. und des Herrn Syndikus Dr. Nikisch-Dresden sowie bei der Diskussion in der wirtschafts- und steuerrechtlichen Abteilung des Deutschen Juristentages nicht nur die geltende Rechtslage nach allen Seiten hin klar beleuchtet worden ist, sondern sorgfältig alle Gesichtspunkte zusammengestellt worden sind, die für und gegen die verschiedenen in dieser Frage von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gemachten Abänderungsvorschläge sprechen. Wegen der bestehenden Raumknappheit kann an dieser Stelle auf die Einzelheiten des geltenden Rechtes und insbesondere auf die Voraussetzungen und die Grenzen der Haftung der Berufsvereine der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für unzulässige Kampfhandlungen, wie sie nach der herrschenden Ansicht durch das geltende Recht und insbesondere durch die §§ 31, 34, 276, 278, 823 ff., 826 und 831 BGB. gezogen worden sind, nicht näher eingegangen werden. Dagegen dürfte es sich lohnen, in knappen Umrissen auf die Hauptabänderungsvorschläge, die zur Haftungsfrage von den Berichterstattern gemacht worden sind, sowie auf die Begründung dieser Abänderungsvorschläge einzugehen.

In Uebereinstimmung mit dem schriftlichen Gutachten und unter Billigung der Teilnehmer an den mündlichen Verhandlungen vom 14. September gingen

beide Berichterstatter davon aus, daß grundsätzlich unter Beibehaltung des geltenden Rechtes daran festzuhalten ist, daß die Berufsvereine der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für solche Schäden haften, die bei Arbeitskämpfen dem Gegner daraus erwachsen, daß der Berufsverein selbst oder seine Organe oder Angestellten gegen bestehende Tarifpflichten, insbesondere gegen die tarifliche Friedepflicht verstoßen, oder beim Arbeitskämpfe Kampfmittel anwenden, deren Anwendung nach den Bestimmungen der §§ 823ff. BGB. als unerlaubte Handlung anzusehen ist, weil die Kampfmittel entweder gegen gesetzliche Verbote oder gegen die guten Sitten verstoßen.

Nach den Ausführungen des Gutachtens des Herrn Professor Dr. Nipperdey und des ersten Berichterstatters des Herrn Professor Dr. Sinzheimer bedarf das geltende Recht jedoch insbesondere insofern einer Revision bzw. Abänderung, als die Haftung der Berufsvereine für unzulässige Kampfhandlungen in irgend einer Weise der Höhe nach zu beschränken ist. Diese Forderung wurde in dem Gutachten, dem Berichte und der Diskussion in erster Linie damit begründet, daß eine Beibehaltung des jetzt geltenden Grundsatzes der unbeschränkten Haftung der Berufsvereine sehr leicht zu einem finanziellen Zusammenbruche ganzer Gewerkschaften führen könne, eine Gefahr, die unbedingt deshalb verhütet werden müsse, weil die Gewerkschaften heute nicht mehr als reine einseitige Interessenvertretungen und Kampforganisationen der Arbeitnehmer, sondern darüber hinaus als „Träger sozialer Verwaltung“ und als Organe im sozialen und wirtschaftlichen Leben anzusehen seien, auf deren Tätigkeit die Allgemeinheit unter keinen Umständen mehr verzichten könne, zumal die Arbeiter- und Angestelltenmassen erst durch die Berufsvereine so diszipliniert, zusammengehalten und geführt würden, daß das heutige komplizierte Arbeits- und Wirtschaftsleben sich in geordneten Bahnen abspielen könne. Eine Beschränkung der Haftung sei auch zur Erhaltung der Tarifpraxis nötig, um den Gewerkschaften nicht wegen des sonst mit dem Abschluß von Tarifverträgen verbundenen Risikos die Eingehung von Tarifverpflichtungen übermäßig zu erschweren. Eine Haftungsbeschränkung habe im deutschen Rechte auch bereits zahlreiche Vorbilder, so im Handelsrechte, im Verkehrs- und Automobilrechte. Demgegenüber wies der zweite Berichterstatter Dr. Nikisch, in der Diskussion hauptsächlich von Arbeitgebervertretern, jedoch auch von einzelnen den Arbeitnehmerkreisen nahestehenden Arbeitsrechtlern unterstützt, darauf hin, daß eine Haftungsbeschränkung zu einer wirtschaftlich unerträglichen Untergrabung der Vertragstreue und Tariffestigkeit und zur Erschütterung des Arbeits- und Wirtschaftslebens überhaupt führen müsse, daß es auch den bisherigen Grundprinzipien des deutschen Rechtes widerspreche, die Haftung für solche Handlungen zu beschränken, die vorsätzliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzungen oder unerlaubte Handlungen darstellten. Eine knappe Mehrheit der Teilnehmer an den Beratungen schloß sich diesen

Gegenargumenten des zweiten Berichterstatters sprach sich damit gegen jede Beschränkung der Haftung der Berufsvereine der Höhe nach oder auf bestimmte Haftungsobjekte aus. Damit entfiel eine Entscheidung des Deutschen Juristentages zu der Unterfrage, wie eine eventuelle Haftungsbeschränkung praktisch durchgeführt werden sollte. Vor der Abstimmung über die Hauptfrage, ob überhaupt eine Haftungsbeschränkung empfohlen werden sollte, waren für eine tatsächliche Haftungsbeschränkung die verschiedenen Wege vorgeschlagen worden, so u. a. eine Festsetzung von Höchstbeträgen von Schadenersatzsummen in Einzelfällen, gestaffelt entweder nach dem Mitgliedsvermögen oder den Beitragsentnahmen, oder eine Begrenzung der Schadenersatzansprüche durch die Möglichkeit der Verhängung von Bußen nach freiem Ermessen der zuständigen Stelle und innerhalb der Höchstgrenzen oder auch eine Beschränkung der Haftung auf denjenigen Teil des Vereinsvermögens, welcher nicht Wohlfahrts-Unterstützungs- und ähnlichen Zwecken zu dienen bestimmt ist, also auch der sogenannte Kampffond.

Uebereinstimmend hatten dagegen die beiden Berichterstatter und der Gutachter sich dahin ausgesprochen, grundsätzlich in allen Haftungsfragen die nicht rechtsfähigen Berufsvereine den rechtsfähigen Berufsvereinen gleichgestellt werden sollten, daß also diese Haftungsgrundsätze gelten sollen für Berufsvereine, die ihre Eintragung in das Vereinsregister bewirkt und solche, die dies unterlassen haben. Die Zustimmung der Teilnehmer an den mündlichen Verhandlungen stimmte dem zu. Die Frage, wie diese Gleichstellung der nichtrechtsfähigen Berufsvereine mit den rechtsfähigen in den Haftungsfragen rechtlich verwirklicht werden soll, ob durch eine Änderung des Vereinsrechtes oder durch eine direkte oder indirekte Zwangung der Eintragung, blieb offen.

Der Berichterstatter Dr. Sinzheimer hatte vorgeschlagen, die Haftung der Berufsvereine eine subsidiäre gesamtschuldnerische Haftung der Vereinsmitglieder neben ihren Vereinen zu sein, und diesen Vorschlag damit begründet, daß geltendem Rechte unter Umständen mit der Unmöglichkeit der Vollstreckung eines Urteiles gegen rechtsfähigen Arbeitgeberverband gerechnet werden müsse, wenn die Verbandsmitglieder nicht persönlithafteten, weil die Arbeitgeberverbände im Gegensatz zu den Gewerkschaften größere Vermögen anzusammeln pflegten. Dieser Vorschlag fand keine Mehrheit. Gegen ihn wurde vor allem angeführt, daß in einer solchen Einführung der subsidiären Haftung der Mitglieder rechtsfähiger Berufsvereine eine untragbare Durchbrechung der allgemeinen Haftungsgrundsätze liege, und daß eine solche Subsidiarhaftung auch überflüssig sei, weil kein Berufsvereiner Wert auf weitere Existenz lege, es wagen oder werde, sich fruchtlos pfänden zu lassen.

Ebensowenig fand ein letzter Vorschlag des Dr. Sinzheimer eine Mehrheit, nach welchem Streitigkeiten aus unzulässigen Kampfhandlungen

# Seifen-Fabrik J. J. BERGER, A.-G.

Gegründet  
1846

DANZIG, Hundegasse 58-59

Telephon  
Sammel-Nummer 26

„Dreiring“ Haus-, Toilettenseifen und Seifenpulver



ständigkeit der neu zu schaffenden Arbeitsgerichte verworfen werden sollten. Allerdings wurden vom 1. August 1912 an keine Bedenken dagegen geltend gemacht, daß der vorliegende Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes die Ausdehnung der Zuständigkeit der künftigen Arbeitsgerichte auf solche Streitigkeiten vorsieht.

Das Ergebnis der Beratungen und Abstimmungen des 1. Deutschen Juristentages wurde in nachstehenden, mit großer Mehrheit angenommenen Leitsätzen festgelegt: „Der Standpunkt des geltenden Rechtes, aus dem die Haftung der Berufsvereine für unzulässige Kampfhandlungen ergibt, ist zu billigen. Mit Rücksicht darauf, daß ein großer Teil der Berufsvereine bisher davon abgesehen hat, die Rechtsfähigkeit zu erwerben, und die Grundsätze, nach denen nicht rechtsfähige Vereine für Vertragsverletzungen und

unerlaubte Handlungen haften, bei der Bedeutung der Berufsvereine, der Eigenart ihrer Organisation und ihrer Tätigkeit zu unangemessenen Ergebnissen führen, ist jedoch eine Aenderung der geltenden Rechtsvorschriften zu empfehlen. Dabei sollen folgende Grundsätze maßgebend sein:

1. Die Haftung der Berufsvereine für unzulässige Kampfhandlungen ist grundsätzlich nicht anders zu regeln als ihre Haftung auf Grund sonstiger haftungsbegründender Tatbestände.
2. In allen Haftungsfragen sind die nicht rechtsfähigen Berufsvereine den rechtsfähigen gleichzustellen.
3. Eine Beschränkung der Haftung der Höhe nach oder auf bestimmte Haftungsobjekte kann nicht empfohlen werden“.

## Darf der Wechsel bzw. der Scheck ein Zinsversprechen enthalten?

Von Dr. jur. L. Oppenheimer-Berlin.

Die deutsche Wechselordnung läßt es an Klarheit an diesem Punkt nicht fehlen.

Nach Art. 7 der Wechselordnung gilt, daß das in dem Wechsel enthaltene Zinsversprechen als nicht geschrieben angesehen wird. Der Wechsel gilt danach nur in Höhe der Hauptsumme.

Das deutsche Scheckgesetz dagegen tut dieser Frage keinerlei Erwähnung. Aus dieser Nichterwähnung lassen sich zwar keine unmittelbaren Schlüsse ziehen, der größte Teil der Wissenschaft nimmt jedoch an, daß ein Scheck die sogen. Zinsklausel unzulässig ist. Eine Ausnahme macht freilich Felix Meyer, der Verfasser des „Weltscheckrecht“. Er hält die Zinsklausel nach deutschem Scheckrecht für zulässig.)

Die Frage hat beim Scheck keine große praktische Bedeutung, weil die geringe Umlaufzeit beim Scheck zum Verlangen aufkommen läßt für die wenigen noch Zinsen zu berechnen.

Der Wechsel ist jedoch ein Kreditpapier und es mag in vielen Fällen opportun erscheinen, die Zinsen zum Fälligkeitstag nicht zu errechnen, sondern sie durch die Zinsklausel zu fixieren.

Deshalb wäre es keineswegs unverständlich, wenn die Wechselordnung die Zulässigkeit eines solchen Zinsversprechens ausgesprochen hätte. Denn die im Jahre 1857 stattgehabte sogen. Nürnberger Konferenz, damals zwecks Revision der Wechselordnung einberufen worden war, beabsichtigte zunächst die Zinsklausel im Wechsel zu gestatten. Man kam jedoch später wieder davon ab.

Die Frage ist übrigens der Aufmerksamkeit der Staaten, die im Jahre 1912 auf der Haager Konferenz die Einführung eines einheitlichen Wechselrechtes beschlossen hatten, nicht entgangen, und es wurde in dem sogen. Haager Entwurf die Bestimmung getroffen, daß bei Sicht- und Nachsichtwechseln eine solche Klausel zulässig sein solle. Der Grund dafür ist leicht einzusehen. Bei allen Wechselarten lassen

sich die Zinsen ja schließlich errechnen und der Hauptsumme hinzuzählen. Bei Sicht- und Nachsichtwechseln ist jedoch der Zeitraum ab Ausstellung bis zum Verfalltag nicht bekannt, weshalb sich der Zinsbetrag für diesen Zeitraum nicht errechnen läßt. Hier ist man in der Tat auf die Ausdrucksweise des Zinsbetrages durch die Zinsklausel angewiesen.

Auch in den ausländischen Gesetzgebungen hat die Zinsklauselfrage eine gewisse Rolle gespielt.

Italien, Schweiz, Skandinavien, Peru und Venezuela haben in ihren Gesetzen die gleiche Bestimmung wie Deutschland.

Frankreich nebst Belgien, Spanien und Lateinamerika haben keine derartige Bestimmung. In Theorie und Praxis gilt vielmehr das Zinsversprechen als verbindlich. England und Amerika erklären sogar das Zinsversprechen ausdrücklich als verbindlich.

Einen etwas befremdlichen Standpunkt nimmt Oesterreich ein. Art. 7 der österreichischen W.-O. erklärt den ganzen Wechsel für nichtig, wenn in demselben ein Zinsversprechen enthalten ist.

Die gleiche Frage ist in den Scheckrechten der ausländischen Staaten zumeist nicht geregelt, und ihre Behandlung in der Praxis ist bestritten. Nur Amerika und England erwähnen ausdrücklich, daß die Zinsklausel bei Schecks zulässig sei, obwohl dort gewiß ebenso selten davon Gebrauch gemacht wird wie anderwärts.

Der kürzlich stattgehabte Stockholmer Kongreß hat für den Haager Entwurf zahlreiche Abänderungsvorschläge in Anregung gebracht; die in dem Haager Entwurf getroffene Regelung des Zinsklauselproblems ließ er jedoch unberührt.

Es gibt auch einen Haager Scheckrechtsentwurf, gleichfalls von 1912, der die Herbeiführung eines einheitlichen Scheckrechts bezweckt. Dieser Entwurf erwähnt jedoch die Zinsklauselfrage überhaupt nicht. Das letzte Wort wird der Völkerbund in dieser Frage sprechen. Im Herbst d. J. soll auf einer Staatenkonferenz der Abschluß der beiden Materien stattfinden.



## Dominit-Reparaturwerkstatt

Tel. 283 01

Alfred Hoppe

Tel. 283 01

Danzig, Weidengasse Nr. 35-38, Gewerfabrik Tor 4, Gebäude B

führt aus: Reparaturen an **Autobatterien** unter Verwendung der berühmten **Dominit-Materialien** bei 1jähriger Garantie. — Sonderabt. für Reparaturen an **Lichtmaschinen**, Startern, Zündmagneten, Signalinstrumenten u. s. w.

## Mitteilungen der Handelskammer

## Bekanntmachung.

Auf Beschluß des Vorstandes der Effekten- und Devisenbörse vom 19. Juli d. Js. fallen die Versammlungen der Effekten- und Devisenbörse an den Sonnabenden zunächst bis Ende August d. Js. aus.

Diese Regelung tritt bereits mit dem 23. Juli d. Js. in Kraft.

## Verleihung einer Ehrenurkunde.

Die Handelskammer hat Herrn Johann Beuth, Danzig, der 25 Jahre in der Magarinefabrik der Firma Degner & Ilgner G. m. b. H., Danzig, tätig ist, eine Ehrenurkunde ausgestellt.

## Tiefenübersicht der Mottlau.

In der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, liegt ein Tiefenplan der Mottlau auf Grund der im Dezember v. Js. vorgenommenen Peilung für Interessenten zur Einsichtnahme aus.

## Liste der unpünktlichen Wechselzahler in Polen.

Der Handelskammer ist die Liste Nr. 55 für den Monat Juli 1927 der Firmen in Polen, deren Wechsel wegen Nichtzahlung zu Protest gegangen sind, zugegangen. Die Liste liegt in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10 (Zimmer 4/5) für Interessenten zur Einsichtnahme aus.

## Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 18. bis 23. Juli 1927.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Scheck London	Tel. Auszahlung London Geld Brief	100 Zloty Ausz. Warschau		100 Zloty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich
			Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	
18. 7. 27	25,08	—	57,68	57,82	57,73	57,87	—	—	—	—	5,1605	5,1735	206,74	207,26	99,32
19. 7. 27	25,07 <sup>3/4</sup>	25,08 <sup>1/4</sup>	57,63	57,77	57,70	57,85	5,1485	5,1615	—	—	—	—	206,79	207,31	—
20. 7. 27	25,08	—	57,61	57,75	57,68	57,82	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. 7. 27	25,08	—	57,61	57,75	57,63	57,77	5,1497	5,1628	—	—	—	—	—	—	—
22. 7. 27	25,08	—	57,63	57,77	57,70	57,85	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. 7. 27	keine	Börse													

Zeit	Tel. Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel - Antwerpen		Tel. Auszahl. Helsingfors		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmarknoten tel. Ausz. Zürich
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	
18. 7. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,547
19. 7. 27	20,20	20,26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,696
20. 7. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,721
21. 7. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,616
22. 7. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,627
23. 7. 27	keine	Börse													

## Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

	18. 7. 27	19. 7. 27	20. 7. 27	21. 7. 27	22. 7. 27	23. 7. 27
4 0/0 Danziger Stadtanleihe 1919 . . . . .	44 <sup>1/2</sup> G.	44 <sup>1/2</sup> G.	44 <sup>1/2</sup> G.	44 <sup>1/2</sup> G.	44 <sup>1/2</sup> G.	—
5 0/0 Danziger Goldanleihe . . . . .	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	—
5 0/0 Roggenrentenbriefe . . . . .	—	—	—	—	9 G.	—
7 0/0 hypothekarisch gesicherte Stadtanleihe 1925 .	95 <sup>3/4</sup> B.	95 bz.	96 B.	96 B.	96 B.	—
8 0/0 Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie I—IX .	100 bz.	100 <sup>1/2</sup> B.	100 <sup>1/2</sup> B.	100 <sup>1/2</sup> B.	100 <sup>1/2</sup> B.	—
8 0/0 Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie X—XIV	98 <sup>1/4</sup> bz. G.	99 <sup>1/2</sup> bz.	99 <sup>1/2</sup> B.	99 <sup>1/2</sup> B.	99 <sup>1/2</sup> B.	—
Bank-von-Danzig-Aktien . . . . .	109 G.	109 bz. G.	111 B.	111 bz.	112 bz.	—
Danziger Privat-Action-Bank-Aktion . . . . .	95 B.	94 bz.	93 <sup>1/2</sup> bz.	93 <sup>1/2</sup> bz.	93 bz.	—
Danziger Hypothekenbank-Aktien . . . . .	134 <sup>1/2</sup> G.	134 <sup>1/2</sup> G.	134 <sup>1/2</sup> G.	134 <sup>1/2</sup> G.	134 <sup>1/2</sup> G.	—

**The British Baltic Timber Export Company**  
**DANZIG**  
 Breitenbachbrücke **Karlin Brothers** **Telephon: 269 57, 269 58**  
**Telegr.: Citlabri Danzig**  
 Export aller Arten Hölzer, rund und geschnitten, Spezialität: Laubholzschnittware, insbesondere Eiche, Esche und Buche, in erstklassiger Ausführung auf dem eigenen Sägewerk in Danzig

# DANZIGS HOLZHANDEL

## WIR EXPORTIEREN

### L. Luchtenstein

Holzgroßhandlung

Danzig-Langfuhr, Jäschkentalerweg 14-15

Fernsprech-Sammelnummer: 410 51

Tel.-Adr.: Luchtenholz, Danzig-Langfuhr

### Dampfsäge- und Hobelwerke

Bakowski Młyn Kamienica, Dziemiany (Pommerell.)  
Małkowieze (Kongreßpolen)

### Richard Stafinsdorf

**Danzig-Langfuhr**

**Friedenssteig 10**

Telephon: Langfuhr 424 27

Telegramme: „Stafinsdorf Danziglangfuhr“

### Dampfsägewerke

### Grubenh Holzexport

Dr. Bartels & Co.

Kommanditgesellschaft

Danzig-Langfuhr

Michaelsweg 83 a

Teleph. 287 90

Tel.-Adr.: Grubex

### Georg Hallmann G. m. b. H.

**HOLZEXPORTEURE**

**DANZIG, Krebsmarkt 7/8**

Tel.-Adresse: „Timber“

Telephon: 245 10 / 11

### „LODAG“

**London-Danziger Holzhandel A.-G.**

**67 Langgasse DANZIG Langgasse 67**

Tel.-Sammelnummer: 231 47 Codes: Zebra Code 3 rd Edition

Nr. 231 47, 231 48, 231 49 Rudolf Mosse Code

Telegrammadresse: „LODAG“ Rudolf Mosse Holzcode

**Rundholz Sleepers Schnittmaterial**

### Reinhold Brambach

**Holzgroßhandlung**

Sägewerke: Czarnawoda, Gutówiec,  
Bukowiny (Pommerellen) u. Sierakow (Posen)

Gegründet 1886

Hauptbüro: **DANZIG-BRÖSEN** Fernruf 353 76

**POLNISCHE KIEFER**

in deutschen und englischen Abmessungen

### Otto Koschmieder

Holzexport - Sägewerke

Danzig, Delbrückallee 6

Telegramm-Adresse: Heidewerke

Telephon 249 08, 249 09

Timber Export - Saw mills

### GIPS' TIMBER AND FOREST COMPANY

(NAAMLooZE VENNOOTSCHAP)

HEADOFFICE

**DORDRECHT (Holland)**

Telephon: 26

Gérard D. van es Gips: PRES.

F. B. J. GIPS : SECR.

I. Stam jr. : TREAS.

Wires: FORESTGIPS

Codes: ZEBRA 3 ED.

A. B. C. 5

WESTERN UNION

## Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind an die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von 10 Pfennig oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegass 10, Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

### Warenangebote.

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma	Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
2073	Korkholz . . . . .	Faro	2095	Tomaten-Extrakt in Büchsen . . . . .	Genova
2086	Patente: 1. Verfahren, welches das Vergolden, Versilbern und Ueberziehen mit Aluminium und Kunststeinen ermöglicht 2. Verfahren zur Herstellung einer politurfähigen Glasur auf Zement, Stein, Holz auf kaltem Wege . . . . .	Hamburg 1	2096	Java-Produkte wie Zucker, Kaffee, Mais, Sagomehl . . . . .	Surabaya
			2110	Rohstoffe für Seifenfabrikation	Hamburg
			2111	Rosinen ohne Steine . . . . .	Rotterdam
			2117	Kalifornisches Fischmehl . . . . .	Hamburg
			2118	Gemüse, Obst . . . . .	Haag
			2119	Geglättetes Leder für Sohlen, Kroupons usw. . . . .	Eecloo
2093	Chemikalien für Kaffee- und Gerstenkaffeeeröstereien . . . . .	Heidelberg	2120	Radioartikel . . . . .	Milano
2094	Schnittholz . . . . .	Zakopane	2121	Getreide, Hülsenfrüchte, Futtermittel, Nüsse, Pflaumen . . . . .	Cernauti
			2122	Kolonialwaren . . . . .	Madras

### Warennachfragen.

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma	Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
2028	Schuhwaren, Batterien f. elek. Taschenlampen . . . . .	Skole	2068	Ziegelsteine . . . . .	Helsingfors
2040	Englische Weißbleche . . . . .	Bromberg	2069	Portland Cement . . . . .	Piräus
2041	Palmkern- und Kokosöl, Kolophonium . . . . .	Stanislaw	2074	Astreine Türfutter und Türbekleidungen . . . . .	Berlin
2042	Abziehpapier . . . . .	Przemysl	2075	Kaffee, Tee, Reis, Speiseöl, Pflaumen . . . . .	Lemberg
2043	Talcum, Kokos, Kolophonium . . . . .	Wilna	2076	Alt-Eisen . . . . .	Kattowitz
2051	Reisstärke, Speiseöl, Kunstfett, Seife . . . . .	Przemysl	2077	Diverse Waren . . . . .	Brisbane
2052	Druckmaschinen, Schreibmaschinen, Papier aller Art, Farbbänder, Schreibmaterialien, Tinte, Heiligenbilder, Rosenkränze, Gebetbücher usw., Postkarten aller Art, Kleinwaren, Textilwaren . . . . .	Guayaquil	2087	Drogen, Watten, Ricinusöl, Toilette- und Waschseife, Parfüms, Schokolade, Speiseöle und -fette, Delikatessen, Konserven . . . . .	Przemysl
2059	Steinholzfußböden . . . . .	Bromberg	2097	Stuhlrohr für Teppichklopfer . . . . .	Lemberg
2060	Aetznatron, Aetzkali, Ammoniak und Kristallsoda, Pottasche, Wasserglas, Glycerin, Lanolin, Vaseline . . . . .	Stanislaw	2098	Thomasschlacke . . . . .	Kobryn
2060a	Roh-Cresol Ph. G. 6 (Carbolsäure roh 95—100%) . . . . .	Danzig	2099	Heringe . . . . .	Radom
2067	Amer. Schmalz und Speck . . . . .	Przemysl	2100	Hopfen . . . . .	Schaule
			2101	Holz-Masten für Ueberlandzentrale . . . . .	Paris
			2105	Käse, Kolonialwaren . . . . .	Oldenburg
			2106	Erlenholz . . . . .	Rostock
			2107	Drogen, Materialwaren . . . . .	Bielitz
			2112	Scherzartikel, Parfümerien . . . . .	Warschau
			2123	Sperrholzplatten . . . . .	Nürnberg
			2124	Bernsteinwaren . . . . .	St. Helens

### Vertretungen.

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma	Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
2125	Exportzeitschrift „Qualitätsmarkt“ . . . . .	Leipzig	2131	Textilwaren . . . . .	Mülhausen
2126	Zucker . . . . .	Hamburg	2132	Parmesankäse . . . . .	Parma
2127	Oele und Fette für Speise- und techn. Zwecke . . . . .	Hamburg	2133	Grabenzieher, Pflüge, Wegplanierer . . . . .	Owensboro
2128	Kaffee . . . . .	Hamburg	2134	Rollwagen . . . . .	Buffalo
2129	Kolonialwaren, Chemikalien . . . . .	Krakau	2135	Elektrische Plätteisen u. andere elektrische Haushaltartikel . . . . .	Chicago
2130	Käse . . . . .	Akkrun			

## Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 18 bis 23. Juli 1927. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

Zeit	Für 50 kg frei Waggon Danzig													
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbesen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Peluschken	Wicken	Blaumohn	Gelbsent	Roggenkleie	Weizenkleie
<b>Letzte Notierung:</b>	130 Pfd. holl. 16.00 bis 16.25 Anderer ohne Handel	14 75	14,— bis 14.50	12.00 bis 13,—	12,50	—	—	—	—	—	—	—	10,25 bis 10.50	Grobe 9,00 bis 9,25
1. 7. 27														
18. 7. 27														
19. 7. 27														
20. 7. 27														
21. 7. 27														
22. 7. 27														
23. 7. 27														

## Danzig

### Amtliche Anzeigen des Hafenausschusses.

(Aus dem „Anzeiger des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig“ Nr. 4 vom 4. Juni 1927 und Nr. 5 vom 8. Juli 1927.)

#### Nachtrag

zum Abgabentarif für die Schifffahrt durch die Weichselmündung bei Schiewenhorst vom 1. Dezember 1926.

Gültig vom 10. Juni 1927.

Samtliche Sätze des Abgabentarifs werden mit Wirkung ab 10. Juni 1927 um 50% erhöht.

#### Nachtrag

zum Abgabentarif für den Danziger Hafen vom 19. Dezember 1925 nebst Nachträgen.

Gültig vom 1. Juli 1927.

1. Die Tarifstelle IV wird durch folgenden Punkt 8 ergänzt:

„8. von „Donkeys“ (Schuten, die mit Umschlags-einrichtungen versehen sind) je . . . 25,— G.“

2. Die Tarifstelle IV, Ausnahmen, wird durch folgenden Punkt 4 ergänzt:

„4. von Schlepp- und Arbeitsdampfern, welche Eigentum einer der Danziger Werften und ausschließlich für deren Betrieb tätig sind, ist die Hälfte der unter 1 a bzw. b angegebenen Abgaben zu zahlen.“

#### Nachtrag

zur Kranordnung für die von der Kaiverwaltung des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig verwalteten Kräne vom 23. Dezember 1925 nebst Nachträgen.

Gültig vom 1. August 1927.

Im § 8 ist zu streichen „oder § 4“.

#### Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß vom 1. August d. Js. ab auf Grund des vorstehend veröffentlichten Nachtrages zur Kranordnung die Weiterarbeit von Kränen nach erfolgter Warnung durch den Kranführer gemäß § 8 der Kranordnung nur erfolgen kann auf Grund von Erklärungen des Kranmieters oder von gemäß Muster II der Kranordnung besonders bevollmächtigten Vertretern.

Die Interessenten müssen dafür Sorge tragen, daß die bevollmächtigten Vertreter sich dem Kranführer gegenüber durch Vorzeigung der vorgeschriebenen Vollmachtsanzeige (Muster II der Kranordnung) ausweisen können.

#### Bekanntmachung

betr. die Erhebung von Kranegebühren für den Umschlag von Export-Eisen.

Beim Umschlag von Export-Eisen, unter Benutzung der 7 t Kräne auf dem Weichseluferbahnhof sind bisher nur Tonnen-Sätze und zwar 40 P je t zur Erhebung gelangt. Mit Wirkung vom 1. August d. J. ab wird für den Fall, daß leichtere Kräne nicht zur Verfügung stehen, für die Benutzung der 7 t Kräne auf dem Weichseluferbahnhof zum Zwecke des Umschlages von Exporteisen der für Kräne bis zu 3 t geltende Stundensatz für Stückgüter (Tarifstelle A, 2) zur Erhebung gelangen.

#### Eisenbahntarif- und Verkehrsanzeiger.

(Unter dieser Rubrik werden alle für den Danziger Handel bedeutsamen Neuregelungen und Verordnungen der polnischen Eisenbahnverwaltung mitgeteilt.)

Änderung und Ermäßigung der Fährggebühren zwischen Kaiserhafen und Holm.

Mit Gültigkeit vom 1. VIII. 1927 beträgt die Fährggebühr zwischen den Bahnhöfen Danzig-Kaiserhafen und Danzig-Holm für jeden Eisenbahnwagen beladen mit Gütern der Wagenklasse A und B 5,00 Gulden

„	„	„	„	C	4,00	„
„	„	„	„	D	3,50	„
„	„	„	„	E		„

„	ausschließlich Zement und Eisenschrott	3,00	„
mit Gütern der Wagenklasse	F		
einschließlich Zement und Eisenschrott	2,00	„	

Für Güter der Ausnahmetarifklassen wird die Fährggebühr der ordentlichen Tarifklassen erhoben.

#### Güterverkehr mit der Tschechoslowakei.

1. Die hiesige Staatsbahndirektion gibt unter dem 18. Juli d. Js. bekannt, daß ihre Bekanntmachung Nr. 353 vom 15. April 1927 über den Güterverkehr mit der Tschechoslowakei ab 1. Juli 1927 nachstehend geändert wird:

In der vierten Zeile ist nach dem Worte: „Eisenerz“ nachzutragen: „Manganerz, Pyrit, Pyritabbrände“, desgleichen ist hinter den Worten: „Gruppe 48“ nachzutragen „und Phosphorite aus Gruppe 74“.

In der sechsten Zeile ist nach 100 kg nachzutragen: „in tschechoslowakischen Hellern“.

Die Zeile 7—13 (Nach den Stationen . . . bis . . . 445 h c) sind durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: „A. für Eisenerz aus Gr. 48.“

„B. für Manganerz und Pyrit aus Gr. 48 und Phosphorite aus Gr. 74.“

„C. für Pyritabbrände aus Gr. 48 des polnischen Gütertarifs.“

Von den Stationen	Nach den Stationen					
	Morawska Ostrawa Privoz			Trinec		
	A	B	C	A	B	C
Danzig (alle Stationen)	1/549 2a/520	596 577	525 506	527 508	541 522	504 485
Gdynia-Hafen und Tezew	b/511 c/473 d/436	558 520 483	487 449 412	490 452 414	504 466 428	467 429 391

Im vierten Absatze unter „Anwendungsbedingungen“ ist das Wort „Eisenerzmengen zu ändern in „Mengen von Eisenerz, Manganerz, Pyrit, Pyritabbrände und Phosphoriten“.

2. Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1927 sind für

A. Eisendraht, B. Eisendrahtnägelnachstehende Frachtsätze für 100 kg in tschechoslowakischen Hellern eingeführt:

von Station	nach den Stationen				
	Danzig-Neufahrwasser und Gdynia Hafen		Tezew		
	A	B	A	B	
Bohumin	1.	1673	2856	1612	2751
	2.	907	1710	885	1650

Anwendungsbedingungen.

Die Sendungen sind als Frachtgut mit internationalen Frachtbriefen aufzugeben und die Fracht wird für mindestens 15 000 kg für den Wagen berechnet.

Der Absender ist verpflichtet im Frachtbriefe die Anwendung der obigen Frachtsätze zu beantragen sowie die Erklärung zur Ausfuhr ins Ausland auf dem Seewege einzutragen.

Die Sendungen werden über den Beförderungsweg Landesgrenze bei Zabrzydowice

Landesgrenze bei Petrowice und Bohumina geleitet.

Die Fracht wird nach den unter 1. angegebenen Frachtsätzen sofort bei der Aufgabe der Sendung in der Zeit vom 1. Juli 1927 bis auf Widerruf, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1927, berechnet.

Die Fracht nach den unter 2. angegebenen ermäßigten Frachtsätzen wird im Rückvergütungswege (Reklamation) in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1927, nach bewiesener Beförderung innerhalb dieses Zeitraumes von mindestens zusammen 2 700 t nach den vorgenannten Hafenstationen zur weiteren Ausfuhr auf dem Seewege, berechnet.

Die Anträge auf Rückvergütung der Unterschiedsfracht sind spätestens bis zum 31. März 1928 der Staatsbahndirektion Danzig unter Vorlage der Originalfrachtbriefe, einer Zusammenstellung über die beförderten Eisendrahtnagelmengen sowie einer Zollamtbescheinigung oder Vorlage des Konnossements, über die Ausfuhr ins Ausland auf dem Seewege derselben Nagelmengen, einzureichen.

Außerdem gelten die entsprechenden Beförderungsvorschriften für den direkten Güterverkehr zwischen Polen und der Tschechoslowakei.

#### Zur Eisenbahntarifffrage.

Die in den letzten Tagen viel besprochenen Wünsche des Danziger Handels über die Herstellung eines ungebrochenen Frachttarifs zwischen dem Hafen Danzig und Sowjetrußland erscheinen unsomewhat berechtigt, als mit dem an Sowjetrußland (Ukraine) grenzenden

Rumänien für den Durchgang durch Polen bereit längerer Zeit ungebrochene Frachttarife dem Danziger Platz zur Verfügung stehen.

Und zwar bestehen solche Tarife:

A. In der Richtung nach Rumänien folgende Sammelladungsgüter als: Putzbaumaterialien, Eisenlegierungen, Eisen, Stahl und Erzeugnisse daraus, Metalle und deren Legierungen, Wolle, Baumgarn, elektrische Maschinen und Motore, Automobile, Ferner für Heringe, Möbel und Hauseinrichtungen, Papier und Pappe, Steine, Kalk, Glas und Glaswaren, Porzellanwaren, Ton- und Töpferwaren, Zement, Stahl und Erzeugnisse daraus, Säuren, Erzeugnisse der chemischen Industrie, Düngemittel, Rohstoffe und Erzeugnisse der Textilindustrie, Lumpen, Eisenfahrzeuge, Automobile und Geschütze in Wagenladungen.

B. In der Richtung von Rumänien für Getreide, Hülsenfrüchte, Mahlprodukte, sonstige Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Industrie, Obst und Gemüse, Rohtabak, Eier, Fleisch, geschlachtetes Geflügel, Wein, Holzmaterialien, Manganerze, Petroleumprodukte und Traubenwein in Wagenladungen.

C. Von und nach Rumänien für Häute, Eisen, Superphosphat, Thomasschlacken in Wagenladungen und für bestimmte Stückgüter.

#### Direkte Fahrkarten und direkte Gepäckabfertigung zwischen Danzig und dem westlichen Deutschland über Marienburg.

Ab 1. August d. Js. werden für Reisen zwischen Danzig Hbf., Danzig-Langfuhr und Zoppot eine direkte und deutschen Stationen andererseits über Marienburg, Chojnice—Firchau direkte Fahrausweise verabfolgt, zwar eine Fahrkarte gültig über Tezew—Chojnice—Firchau nebst einer Umwegskarte für die Strecke Tezew—Marienburg und zurück.

Diese Umwegskarten können in Danzig, Marienburg, Chojnice, Firchau, Schneidemühl in Berlin gelöst werden, auch werden sie durch das Zugpersonal auf der Strecke Chojnice—Marienburg verkauft. Ebenso wird das Gepäck über den Umweg Tezew—Marienburg—Tezew—Chojnice—Firchau abgefertigt.

#### Lieferfristzuschläge bei der Eisenbahn.

Die Eisenbahnverwaltung hat die für die Bahnhöfe Saspe und Danzig Rdz. für die Zeit vom 10. Juli bis 15. Juli d. Js. festgesetzten Lieferfristzuschläge — s. Nr. 24 S. 387 d. Bl. — bis zum 30. Juli verlängert.

#### Die Ausgabe des Nachtrages IV zum Gütertarif für Polen.

Die Ausgabe des Nachtrages IV, die für den 20. Juli d. Js. in Aussicht genommen war, ist verschoben worden.

### Eugen Flakowski : Danzig

Milchkannengasse 19 20

Gegründet 1896

Fernruf 28

Sattler-, Tapezierer-, Polsterwaren-Spezialgeschäft

ältestes und größtes Geschäft dieser Branche am Platze

Sattler- :: Täschner- :: Möbellede

Möbelstoffe - Wagen- und Autoausschlagstoffe

Eiserne Bettstellen -:- Spiralmatratzen

Messingartikel für Schaufenster- und Innendekorationen

Automobil-Bedarfsartikel

### Ständige wöchentliche Marktberichte.

#### Handel in Getreide, Hülsenfrüchten und Futtermitteln.

Das Geschäft in der vergangenen Woche war un-erändert lebhaft.

**Weizen** Es sind große Mengen hiervon nach Polen verkauft worden. Die Bestände gehen ihrem Ende entgegen. Die Preise haben sich um 5 bis 10 % ents gebessert.

**Roggen.** Hierin war ein recht lebhaftes Geschäft. Es sind noch große Mengen Auslandsroggen importiert worden, die guten Absatz fanden. Durch das in Polen eingetretene Regenwetter kann man mit Neu-roggen nicht vor 2—3 Wochen rechnen und da Be-stände überhaupt nicht vorhanden sind, wird man in nächster Zeit noch weiterhin mit Auslandsroggen an-erlieben nehmen müssen.

**Gerste.** In Wintergerste ist der Umsatz weiter-um sehr gering die Preise in Polen sind etwas zurück-gegangen und dürften nun bald zum Export Rechnung kommen.

**Sommergerste** dürfte wahrscheinlich auch schon in ca. 14 Tagen geschnitten werden, so daß man im Laufe des August mit den ersten Lieferungen von Sommergerste rechnen kann. Die Preise werden sich erst herausbilden, sobald man die Qualitäten sieht.

**Hafer.** Während das Geschäft in Polen voll-ständig stockt, kauft der Konsum weiterhin. Die Preise sind unverändert.

**Raps.** Dieser Artikel liegt nach wie vor flau. Die Preise sind weiter zurückgegangen durch das in letzter Zeit eingetretene Regenwetter sind die Käufer sehr vorsichtig geworden, da man befürchtet, daß der Raps nicht ganz trocken geliefert werden wird.

**Rüben.** Das Angebot ist größer geworden, die Preise sind rückgängig.

Hülsenfrüchte und Futtermittel sind weiter ge- schäftslos.

#### Zucker, Melasse und Trockenschnitzel.

Bei dem ruhigen, teils schwachen Zuckermarkte behält das Geschäft in Rohzucker alter und neuer Ernte vollständig.

Für Weißzucker prompte Lieferung, besteht nach wie vor großes Interesse, jedoch kamen wiederum mangels Angebot Geschäfte nicht zustande. Von Weißzucker neuer Ernte wurden einige Posten im Oktober/November zu sh 14/3 per cwt. brutto für netto incl. Sack fob Danzig-Neufahrwasser gehandelt.

Die Londoner Notierungen gaben 1/2 bis 3 pence und New York 5 bis 8 Punkte nach.

Die Rüben konnten infolge des günstigen Wetters weiter gut gedeihen.

Von Melasse alter Ernte wurde ein kleiner Posten zu \$ 14,— per Tonne frei Grenze begeben; gegen Ende der Berichtswoche war aus zweiter Hand aber billiger anzukommen, ohne daß Käufer zu finden waren. In Melasse neuer Ernte kamen Umsätze zu \$ 10,— bis \$ 10,50 frei Grenze zustande.

Für Trockenschnitzel neuer Ernte konnten die zuletzt bewerteten Preise von \$ 19,50 per Tonne frei Grenze nicht mehr aufrecht erhalten werden; die Preise haben etwas nachgegeben. Da die Fabriken zurückhaltend blieben, konnten Verkäufe nicht getätigt werden.

#### Kohlenhandel.

**Exporthandel.** Die Neigung z. Zt., Lieferungs- abschlüsse nur für 2—3 Monate vorzunehmen, besteht nach wie vor, da mit Rücksicht auf die zu erwartende verstärkte Nachfrage für die Wintermonate kleine

Preiserhöhungen nicht unmöglich sein können. Die Frachten im Seehandel sind auch als fest, eher steigend, anzusehen.

**Großhandel.** Die Lage hat sich nicht geändert, nur ist zu befürchten, daß die jetzt z. Zt. noch ver- hältnismäßig guten Abladungen eine Verschlechterung erfahren könnten, zumal der seit etwa 2—3 Wochen im Holzhandel sich bemerkbar machende Waggon- mangel leicht auf den Artikel Kohle als Massen- artikel übergreifen kann.

**Platzhandel.** Das in unserm letzten Bericht Gesagte gilt auch für die abgelaufene Woche.

### Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen.

#### I. Gesamteigenhandel Danzigs.

Wareneingang:		
Mai 1926	Mai 1927	April 1927
40 807 To.	176 007 To.	124 608 To.
Wert: 21512919 G	Wert: 48662437 G	Wert: 42341715 G

Warenausgang:		
Mai 1926	Mai 1927	April 1927
454 390 To.	534 325 To.	537 662 To.
Wert: 36896082 G	Wert: 32072892 G	Wert: 32376310 G

#### II. Ein- und Ausfuhr Polens.

Wareneingang:			
Mai 1926	154 528 To.	Wert: 106 371 000	Zl.
Mai 1927	506 569 To.	Wert: 163 814 000	Goldzl.
April 1927	435 940 To.	Wert: 148 238 000	Goldzl.

Warenausgang:			
Mai 1926	1 292 582 To.	Wert: 181 783	Zl.
Mai 1927	1 609 943 To.	Wert: 114 177 000	Goldzl.
April 1927	1 515 615 To.	Wert: 119 431 000	Goldzl.

#### III. Seeschiffsverkehr im Danziger Hafen.

Eingang:			
Mai 1926	511 Schiffe	292 026 Netto-Rgt.	
Mai 1927	631 Schiffe	336 613 Netto-Rgt.	
April 1927	626 Schiffe	344 922 Netto-Rgt.	

Ausgang:			
Mai 1926	487 Schiffe	259 756 Netto-Rgt.	
Mai 1927	628 Schiffe	330 103 Netto-Rgt.	
April 1927	626 Schiffe	337 595 Netto-Rgt.	

#### IV. Großhandels-(Gold)indexziffer:

1913/14 = 100		
Mai 1926	Mai 1927	April 1927
= 142,6	= 148,0	= 146,6

#### V. Erwerbslosenziffer im Freistaat:

Mai 1926	Mai 1927	April 1927
16 262	11 768	13 128

#### VI. Anträge auf Konkurseröffnung im Amtsgerichts- bezirk Danzig.

Mai 1926	Mai 1927	April 1927
5	3	1

#### VII. Zinssätze.

a) Bank von Danzig:			
	Mai 1926	Mai 1927	April 1927
Diskont	7 %	5 1/2 %	5 1/2 %
Lombard	9 %	6 1/2 %	6 1/2 %
b) Bank Polski:			
	Mai 1926	Mai 1927	April 1927
Diskont	12 %	8 %	8 1/2 %
Lombard	14 %	9 1/2 %	10 %

## VIII. Danziger Devisenkurse.

a) Scheck London:	1. 5. 26	2. 5. 27	1. 4. 27
	25,20 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	25,00 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	25,00 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
	15. 5. 26	14. 5. 27	15. 4. 27
	25,21	25,06	25,06 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
b) 100 Zloty loco Noten:	1. 5. 26	2. 5. 27	
	50,44 G. 50,56 B.	57,53 G. 57,67 B.	
	1. 4. 27	15. 5. 26	
	57,58 G. 57,72 B.	48,94 G. 49,06 B.	
	14. 5. 27	15. 5. 27	
	57,61 G. 57,75 B.	57,73 G. 57,87 B.	
c) Dollarnoten:	3. 5. 26	3. 5. 27	
	5,1885 G. 5,2015 B.	5,1347 G. 5,1372 B.	
	1. 4. 27	17. 5. 26	
	—	5,1985 G. 5,2115 B.	
	17. 5. 27	13. 4. 27	
	5,1447 G. 5,1578 B.	5,1510 G. 5,1640 B.	
d) Reichsmark- noten:	1. 5. 26	2. 5. 27	
	123,421 G. 123,729 B.	—	
	28. 3. 27	15. 5. 26	
	122,097 G. 122,403 B.	123,296 G. 123,604 B.	
	19. 5. 27	14. 4. 27	
	122,297 G. 122,603 B.	122,222 G. 122,528 B.	

6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> % Staatsanleihe der Freien Stadt Danzig  
(Tabak-Monopol).

Die Investitions Review bringt unter dieser Ueberschrift folgende Mitteilung: Durch die British Overseas Bank und Helbert Wagg & Co. ist eine Emission von £ 1520000 zu 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> % in Sterling-Obligationen von 20 Jahren Laufzeit als Teilzahlung einer Anleihe von £ 1900000 begeben worden. Der Restbetrag bleibt für die Ausgabe in Amsterdam reserviert. Der Londoner Emissionskurs ist 91 und die Obligationen sind herausgegeben in Stücken zu £ 50, £ 100, £ 500 und £ 1000 Nennwert mit Zinsberechtigung am 1. April und 1. Oktober, zahlbar in Sterling frei von Danziger Steuern. Die Anleihe soll durch einen abnehmenden

Fond abgelöst werden. Der Rückkauf soll halbjährlich ab Oktober 1928 erfolgen, und man rechnet dann die ganze Anleihe im Oktober 1947 zurückzuzahlen. Freie Stadt sammelt jedoch Reserven, um die Anleihe schon 1932 zum Kurs von 102 zurückzuzahlen. Es handelt sich um eine Völkerbundsanleihe und der Rat hat einen Treuhänder für die Obligations-Einnahmen ernannt, der die Einnahmen aus dem Tabak-Monopol und der Branntweinverbrauchs-Abgabe sammelt, da dies die Einkünfte sind, die als Sicherheit für die Anleihe vorgesehen sind. Für das mit der Anleihe kommenden 31. März endigende Jahr werden die Einkünfte auf £ 490000 geschätzt, wovon auf die Anleihe höchstens £ 173000 entfallen. Um die Interessen der Obligations-Inhaber gegen einen Ausfall zu sichern, ist eine Prämie ausgesetzt worden. Die Anleihe stellt eine günstige Kapitalanlage für das Ausland dar, da das Agio £ 7 2s. 10d. und im Falle einer Auflösung zum letzten Termin sogar £ 7 7s. 7d. höher ist als bei einer Anleihe in Deutschland.

## Ablauf der Zahlungsfrist aus den Steuerbescheiden 1926/27.

Die Frist für Zahlung der Beträge, die durch die zugestellten Steuerbescheide 1926/27 und die dazugehörigen zeitig mitgeteilten Kontoauszüge als fällige Nachzahlungen oder laufende Fälligkeitsrate, insbesondere für die II. Vierteljahr 1927, bezeichnet sind, beginnt ab dem 1. April 1927.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. April 1927 über „Steuerbescheide und Kontoauszüge“ wird hingewiesen, daß eine nochmalige schriftliche Mitteilung für die bezeichneten Zahlungen nicht erforderlich ist, wenn unmittelbar zur Pfändung geschritten wird, falls die Zahlung nach Ablauf der 4 wöchigen Frist geleistet und Stundung nicht gewährt ist.

Steuerpflichtige, die die Zwangseinziehung dadurch entstehende Kosten vermeiden wollen, werden ersucht, die ihnen bezeichnete Zahlung rechtzeitig bei der Steuerkasse abzuführen.

## Günstige Absendungsgelegenheiten für Luftpostsendungen.

Letzte Auflieferungszeit für gewöhnliche Luftpostbriefsendungen beim Postamt 5 in Danzig	Beförderung ab Danzig		Beförderungsgelageheit für Luftpostsendungen nach:
	um	mit	
werktäglich 5,25	6,20	Flugzeug	Königsberg (Pr.) und Umgegend, Litauen, Lettland, Estland, Rußland, China, Japan, Persien
werktäglich 9,10	10,05	Flugzeug	Deutschland außer Ostpreußen und außer Pommern sowie nach den Ländern nördlich, westlich und südlich von Deutschland
werktäglich 11,05	12,00	Flugzeug	Deutschland außer Ostpreußen
werktäglich 12,55	13,40	Flugzeug	Königsberg (Pr.) mit weiterer Umgebung, Memelgebiet sowie nach den Ländern nördlich, westlich und südlich von Deutschland
	14,10	Flugzeug	
werktäglich 14,55	15,40	Flugzeug	Polen (außer Pommerellen) und Oesterreich
	15,50	Flugzeug	
	15,55	Flugzeug	
21,30 (täglich außer Sonnabend)	22,05	Zug D 602 und von Warschau mit Flugzeug	Marienburg, Elbing, Allenstein } ganz Ostpreußen Krakau, Lemberg, Galizien und Oesterreich
	desgl.	22,05	
täglich 23,05	23,42	Zug D 8 und von Berlin mit Flugzeug	Westdeutschland und Süddeutschland sowie nach den Ländern nördlich, westlich und südlich von Deutschland



Eingang von Ausfuhrsgütern auf dem Bahnwege.

Berichtswoche vom 18. bis 24. Juli 1927.

Bezeichnung des Gutes	D a n z i g																Summa	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser				Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm			
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Bohlen	145	3084	192	3790	1196	22278	180	3272	640	12713	—	—	1482	25633	—	—	3836	70710
Bolz	170	3246	63	1640	—	—	26	390	1	12	351	5865	648	13671	691	15833	1950	40658
Brotreide,																		
Saaten	25	344	—	—	—	—	1	15	1	15	—	—	—	—	—	—	27	374
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Phtha	1	2	59	786	—	—	—	—	150	2241	—	—	15	258	—	—	225	3287
Üben-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
elasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
artoffel-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
mehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ement	1	15	7	105	—	—	—	—	223	3267	—	—	—	—	—	—	231	3387
läute	—	—	8	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	80
ier	4	20	—	—	—	—	2	23	—	—	—	—	—	—	—	—	6	43
ink	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
isen, Ma-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
schinen	16	195	41	690	—	—	—	—	27	529	—	—	—	—	—	—	84	1419
br.Güter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
lebende	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pferde	—	—	—	—	—	—	6	73 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	6	73 St.
lebende	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rinder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
lebende	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweine	26	790 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	790
lebende	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schafe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Danzigs Gesamteigenhandel in der Zeit vom 11. bis 20. Juli 1927 (vorläufige Uebersicht).

Die nachstehende Tabelle umfaßt nur die wichtigsten Waren.

Bei den mit \* versehenen Waren handelt es sich um den Landweg, bei den übrigen um den Seeweg.

Einfuhr in Doppelzentnern

Ausfuhr in Doppelzentnern

Pos.	Warenbezeichnung	In der II. Dekade 11.—20. 7. 27 in dz.	Pos.	Warenbezeichnung	In der II. Dekade 11.—20. 7. 27 in dz.
1	Weizen	4 900	1	Hülsenfrüchte	2 040
1	Roggen	1 300	22.2	Raffinade	300
1	Hafer	18 900	33	los. Salz	6 800
1	Mais	1 350*	34.1	fr. Fleisch	1 080
2	Reis	4 470	39	Viehfutter	590*
34	Schmalz	1 750	39	Kleie	1 030*
37,4 b	ges. Heringe	30 730	39	Eier	530
41	Phosphorite	34 000	39	Melasse	5 500
41	Thomasmehl	44 300	40	leb. Tiere	190*
51	Fette pp.	370	40		470
54	ges. Häute	2 780	41	Superphosphat	2 490*
66	Steine	3 890*	52	Paraffin	950
72	Ziegelsteine	320*	54	Häute	50
79	Kohlen	5 150*	58	Holz	14 400*
82	Harz und Kolophonium	210	58		310 750
85/117	Öle pp.	2 930	62	Klee	70
91	Schwefel	290	65	Zement	42 550
124	Gerbstoffextrakte	390	79	Kohlen	722 890
138	Eisenerz	45 800	80	Teer	2 210
139	Roheisen	280	85/117	Öle	3 770
140/41	Eisen pp.	1 300*	105	Soda	250
142	Eisen und Stahl	167 250	233	Schwefelkiesabbrände	3 220*
167	Maschinen	410*			

## Holzausfuhr im Gesamteigenhandel Danzigs im Juni 1927

Zolltarif- position	Holzarten	Deutschland	Ostpreußen	England	Holland	Frankreich	Belgien	Norwegen	Schweden	Dänemark	Italien	Amerika	Finnland	Türkei
<b>Weichholz (in dz)</b>														
58 <sup>1c</sup>	Rund- und Langholz, Kiefer . . . . .	67338	8624											
"	" Tanne, Fichte . . . . .													
"	" Erle . . . . .													
"	" Pappel . . . . .													
"	" Espe . . . . .													
"	" übriges . . . . .		1											
58 <sup>1de</sup>	Schrittholz (Latten, Bretter, Bohlen, Pfosten), Kiefer . . . . .	13482	1637	501473	6117	6453	80655		2059	2042				
"	" Tanne, Fichte . . . . .			542905	26108	19750	15567			1448				
"	" Erle . . . . .													
"	" Pappel . . . . .													
"	" Espe . . . . .													
"	" übriges . . . . .													
58 <sup>1de</sup>	Kanthölzer (Balken, Timber), Kiefer . . . . .	1005		2648			241			2441				
"	" Tanne, Fichte . . . . .	1212												
"	" Erle . . . . .													
"	" Pappel . . . . .													
"	" Espe . . . . .													
"	" übriges . . . . .													
58 <sup>1d</sup>	Sleepers (Kiefer) . . . . .	4805		3636										
58 <sup>1d</sup>	Eisenbahnschwellen, Kiefer . . . . .	34002	2189		11915					7898				
58 <sup>1c</sup>	Grubenholz, Kiefer . . . . .			60005		64175	18172							
"	" Tanne, Fichte . . . . .		150											
58 <sup>1c 2</sup>	Telegraphenstangen, Maste, Kiefer . . . . .	6831	154		4213	12379	629			1014				
"	" Tanne, Fichte . . . . .													
58 <sup>1b</sup>	Brennholz, Kiefer . . . . .		14475											
"	" Tanne, Fichte . . . . .													
"	" Erle . . . . .													
"	" Pappel . . . . .													
"	" Espe . . . . .													
58 <sup>2</sup>	Papierholz, Kiefer . . . . .													
"	" Tanne, Fichte . . . . .													
"	" Espe . . . . .													
58 <sup>2</sup>	sonst. Holz, Kiefer . . . . .													
"	" Tanne, Fichte . . . . .													
"	" Erle . . . . .													
"	" Pappel . . . . .													
"	" Espe . . . . .													
"	" Korkrinde . . . . .													
"	" übriges . . . . .		15											
	Summe	124675	27245	1110667	48353	102757	115264		2059	14843				

**Entrichtung der laufenden Umsatzsteuer.**

Seit einiger Zeit lassen die Eingänge aus der allgemeinen Umsatzsteuer zu wünschen übrig. Es muß daher erneut darauf hingewiesen werden, daß, abgesehen von den zur Umsatzpauschsteuer herangezogenen nichtbuchführenden Landwirten, alle Umsatzsteuerpflichtigen verpflichtet sind, die auf ihre steuerpflichtigen Umsätze eines Monats entfallende Umsatzsteuer nachträglich selbst zu berechnen und bis zum 10. des folgenden Monats ohne besondere Aufforderung an die Steuerkasse abzuführen. Die Ermittlungsbeamten der Steuerämter sind angewiesen, die restlose und pünktliche Erfüllung dieser Verpflichtung durch die Steuerpflichtigen sorgfältig zu überwachen.

Bei Unterlassung der laufenden Zahlungen sowie bei unpünktlicher und unvollständiger Erfüllung der Zahlungspflicht haben die Steuerpflichtigen, abgesehen von etwa verwirkten Strafen, Schätzung der zu entrichtenden Umsatzsteuer und Strafschläge gemäß §§ 28 und 30 des Umsatzsteuergesetzes zu gewärtigen. Darüber hinaus ergeben sich bei nicht rechtzeitiger Abführung der monatlichen Umsatzsteuer mit Sicherheit später auf einmal zu entrichtende Nachzahlungen,

deren Begleichung vielen Betrieben erfahrungsgemäß größere Schwierigkeiten verursacht, als wenn die laufenden Zahlungen monatlich abgeführt werden.

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß die in Aussicht genommene Aufhebung der Umsatzsteuer keinesfalls rückwirkende Kraft hat, sondern vielmehr alle bis zum Außerkrafttreten der Umsatzsteuer aufgelaufenen Steuerbeträge nach den Vorschriften des Gesetzes in voller Höhe zu entrichten sind.

Danzig, den 21. Juli 1927.

Der Leiter des Landessteueramtes.

**Bericht über die letzte Sitzung des Vereins Danziger Handelsvertreter.**

Der Verein Danziger Handelsvertreter e. V. hat am Mittwoch, den 20. d. Mts., eine gutbesuchte Sitzung im großen Sitzungssaal der Handelskammer unter der Leitung des 1. Vorsitzenden Ramm abgehalten.

Nach Erledigung einiger interner Angelegenheiten erstattete der erste Vorsitzende ausführlichen Bericht

## Holzausfuhr im Gesamteigenhandel Danzigs im Juni 1927.

Poltarif- position	Holzarten	Deutschland	Ostpreußen	England	Holland	Frankreich	Belgien	Norwegen	Schweden	Dänemark	Italien	Amerika	Finnland	Türkei	Insgesamt
<b>Hartholz (in dz)</b>															
58 <sup>1c</sup>	Rund- und Langholz, Eiche . . . . .	3847		676	12283		26196		639				1213		44854
"	" Weißbuche . . . . .														
"	" Rotbuche . . . . .														
"	" übriges . . . . .	3784		9081											12865
58 <sup>1c</sup>	Rundklötze, Eiche . . . . .														
"	" Weißbuche . . . . .														
"	" Rotbuche . . . . .														
"	" übriges . . . . .														
58 <sup>1d</sup>	Plançons, Eiche . . . . .			22988	4466										27454
58 <sup>1de</sup>	Kantholz (Balken), Eiche . . . . .			115	72										187
"	" Weißbuche . . . . .														
"	" Rotbuche . . . . .														
"	" übriges . . . . .														
58 <sup>1d</sup>	belgische Rundschwellen, (Eiche) . . . . .														
58 <sup>1c</sup>	Blockwaren (Bretter, Bohlen) Eiche . . . . .	1407		14846	11512	524	23830	194	8147	2611			3290		66361
"	" Weißbuche . . . . .								139				95		234
"	" Rotbuche . . . . .			2738					41				899		3678
"	" übriges . . . . .														2591
58 <sup>3</sup>	Furniere, Eiche . . . . .			249	64		1434	124	1033						572
"	" Rotbuche . . . . .						259								
"	" übriges . . . . .														
58 <sup>1d 2</sup>	Eisenbahnschwellen bezw. Klötze, Eiche . . . . .				11539										12897
"	" Rotbuche . . . . .						1358								
59 <sup>5</sup>	Faßstäbe und Dauben . . . . .	815		12031	2714	860	2347			498					19265
61 <sup>1cd</sup>	Parkettstäbe und Friesen, Eiche . . . . .	2652		3332	1441		693		1943						10561
"	" Weißbuche . . . . .														
"	" Rotbuche . . . . .														
"	" übriges . . . . .														
58 <sup>1c 2</sup>	Telegraphenstangen und Maste, Eiche . . . . .														
"	" Weißbuche . . . . .														
"	" Rotbuche . . . . .														
"	" übriges . . . . .														
58 <sup>1b</sup>	Brennholz, Eiche . . . . .														
"	" Rotbuche . . . . .														
58 <sup>5</sup>	Rotbuchenplatten . . . . .														
58 <sup>2</sup>	sonst. Zweckholz, Eiche . . . . .														
"	" Buche . . . . .														
"	" sonstiges . . . . .														
61 <sup>1</sup>	Sperrplatten . . . . .	1587		5640	1674	1008	2097			829	150	303		81	13369
	Hartholz:	14092		72196	45765	2392	58214	318	11942	3938	150	303	5497	81	214888
	Weichholz:	128675	27245	1110667	48253	102757	115264		2059	14843					1549863
	<b>Hart- und Weichholz insgesamt:   1764751</b>														

ber die inzwischen unternommenen umfangreichen Schritte zur Wahrung der Interessen der Mitglieder der Tabakwaren-Fachgruppe. Es wurde von den anwesenden Herren dieser Fachgruppe berechtigterweise erügt, daß, nachdem das Monopol bereits seit drei Wochen in Tätigkeit ist, die Handelsvertreter, die seit Monaten schon kein Einkommen mehr haben, bis heute immer noch keine Abschlagszahlung auf die ihnen zustehende Entschädigung erhalten haben. Es ist besonders auffallend, daß seitens verschiedener Instanzen für die ganz großen Existenzen und für die Angestellten in der Tabakwarenbranche äußerst schnell gesorgt ist, während die Handelsvertreter, die eine Kategorie selbständiger älterer Kaufleute darstellen, trotz der vielen unternommenen Schritte bisher am schlechtesten berücksichtigt worden sind. Der Vorstand wurde von der Versammlung beauftragt, sofort weitere, und zwar energischerere Maßnahmen zu ergreifen.

Der Schriftführer der Hinterbliebenenkasse Löhnert referierte über den Stand der Umwandlung der eigenen Hinterbliebenenkasse in eine rechtsgültige Versicherung auf den Todesfall auf Grund der Berichte des Centralverbandes Deutscher Handelsvertreter-Vereine.

Alsdann gab der erste Vorsitzende einen ausführlichen Bericht über die Sitzung des Großen Ausschusses des Centralverbandes, die im Monat Mai in Hamburg war.

Auch wurden die Vorbereitungen für einen würdigen Empfang des im Oktober d. Js. in Danzig tagenden Verwaltungsrates des Centralverbandes besprochen. Man erhofft von dieser Tagung eine günstige Auswirkung auf die Tätigkeit des Vereins Danziger Handelsvertreter in unserer alten Hansestadt.

Kurz vor 9 Uhr konnte die Sitzung geschlossen werden.

## Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege.

Vom 18. Juli bis 23. Juli 1927.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saale
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	
18. 7. 27	—	—	—	—	1	18	—	—	2	30	—	—	1
19. 7. 27	—	—	—	—	1	15	—	—	3	45	—	—	2
20. 7. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	2
21. 7. 27	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	2
22. 7. 27	—	—	—	—	1	15	—	—	1	15	—	—	1
23. 7. 27	—	—	—	—	1	15	—	—	3	58	—	—	—
Gesamt	—	—	—	—	5	78	—	—	10	158	—	—	8

## Die Ausfuhr Danzigs im Gesamteigenhandel im Monat Juni 1927.

Die nachstehende Tabelle umfaßt nur die wichtigsten Waren:

(Vorläufige Uebersicht)

Pos. des Zolltarifs	Warenart	dz	Pos. des Zolltarifs	Warenart	
1	Gerste . . . . .	3 716	22,2	Raffinade . . . . .	
1	Sonst. Getreide . . . . .	611	39,2	Kleie . . . . .	
1	Erbsen . . . . .	3 162	39,2/3	Sonst. Viehfutter . . . . .	
1	Bohnen . . . . .	453	39,4	Melasso . . . . .	
1	Sonst. Hülsenfrüchte . . . . .	4 211	58	Holz . . . . .	1 720
22,1	Rohzucker . . . . .	36 065	62,5d	Raps . . . . .	
			79	Kohlen . . . . .	3 640

## Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

### Verordnung

des Präsidenten der Republik vom 30. Juni 1927 betr. die Produktion, die Einfuhr und den Gebrauch von Bleiweiß, schwefelsaurem Blei sowie anderen Bleiverbindungen.

(Dz. Ust. Nr. 62 vom 12. Juli 1927.)

Auf Grund des Artikels 44 des Gesetzes 6 der Konstitution und des Gesetzes vom 2. August 1926 über die Bevollmächtigung des Präsidenten der Republik zur Herausgabe von Verordnungen mit Gesetzeskraft (Dz. U. R. P. Nr. 78 Pos. 443) bestimme ich folgendes:

Art. 1. Die Gründung neuer Bleiweißfabriken auf dem Gebiet der Republik Polen ist verboten.

Der Minister für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeiten und öffentlichen Schutz sowie dem Minister des Innern kann im Falle eines begründeten Bedarfs die Erlaubnis zur Gründung einer neuen Bleiweißfabrik erteilen.

Art. 2. Die Einfuhr aus dem Auslande von Bleiweiß, schwefelsaurem Blei sowie anderen Produkten, die diese Bleiverbindungen enthalten, ist nur auf Grund einer Bewilligung des Finanzministers, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeiten und öffentlichen Schutz, dem Minister des Innern und dem Minister für Industrie und Handel, gestattet.

Obiges Verbot betrifft nicht die Einfuhr von Künstlerfarben in fertiger Gebrauchsform.

Art. 3. Die Anwendung von Bleiweiß, schwefelsaurem Blei sowie anderen Produkten, die diese Bleiverbindungen enthalten, ist bei den zum Bau gehörigen Malereien im Inneren der Gebäude verboten.

Dieses Verbot betrifft nicht:

- die Ausführung von Malerarbeiten im Inneren der Bahnhöfe und industrieller Anlagen, bei der Ausführung der Arbeitsinspektor im Einvernehmen mit der zuständigen Sanitätsbehörde im Falle der Vorschriften, die auf Grund des Punktes 1 des Artikels 6 dieser Verordnung herausgegeben worden sind, die Anwendung der im ersten Satze genannten Produkte als unentbehrlich ansieht. Der Arbeitsinspektor muß vorher das Einverständnis der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einholen;
- die Anwendung weißer Farbstoffe, die höchstens 2% reines Blei enthalten.

Der Gebrauch von Bleiweiß, schwefelsaurem Blei und anderen Produkten, die diese Bleiverbindungen enthalten, ist bei Künstler- und Dekorationsmalereien gestattet.

**Oele und Fette**  
Londexpoco Langgasse 67

**Gebrüder Sielmann**

Gegründet 1905  
Hundegasse 46  
Tel. 21836, 21837

**KOHLE**

Art. 4. Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 8 Jahren sowie Frauen im Malergewerbe bei allen Arbeiten, die mit dem Gebrauch von Produkten, die Bleiweiß und schwefelsaures Blei enthalten, verbunden sind, ist verboten.

Der Bezirksarbeitsinspektor kann im Einvernehmen mit dem Wojewoden, nach Einziehung eines Gutachtens der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Erlaubnis zur Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren erteilen und zwar zwecks Berufslehre bei den in Punkt 2 des Absatzes 2 und in dem Absatz 3 des Artikels 3 genannten Arbeiten.

Art. 5. Den Malerarbeitern ist gestattet die Produkte, die Bleiweiß und schwefelsaures Blei enthalten, nur in Form von Pasten und fertigen Farben zu gebrauchen.

Die Zurichtung von Pulver und Kristallen der Pasten und Farben, die die im ersten Absatze genannten Produkte enthalten, ist nur in speziellen dazu angepaßten Räumen und Einrichtungen gestattet.

Das Schleifen und Schaben im trockenen Zustande einer Oberfläche, die bedeckt ist mit Produkten, die Bleiweiß und schwefelsaures Blei enthalten, ist verboten.

Art. 6. Der Minister für Arbeiten und öffentlichen Schutz, der Minister für Industrie und Handel und der Minister des Innern werden gemeinsam und betreffs der Anstalten, die den einzelnen Ministern unterliegen, im Einvernehmen mit den interessierten Ministern, im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung des Präsidenten der Republik über die Vorbeugung von Berufskrankheiten und deren Bekämpfung, Vorschriften herausgeben und zwar:

1. Vorschriften betr. die Einrichtung von Bleiweißfabriken und anderen Bleiverbindungsfabriken;
2. hygienische und Sicherheits-Vorschriften, denen die Räume entsprechen müssen, in welchen die Farben und Pasten, die Bleiweiß, schwefelsaures Blei und andere Produkte, die diese Verbindungen enthalten, gebrauchsfertig zubereitet und in welchen die Malerarbeiten beim Gebrauch dieser Farben und Pasten vorgenommen werden;
3. Vorschriften, die den Gebrauch von Bleiweiß normieren und zwar bei der Ausführung von Malerarbeiten im Inneren der Bahnhöfe und industrieller Anstalten (Punkt a des Absatzes 2 des Artikels 3) nach Einziehung eines Gutachtens der Berufsorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer;
4. Vorschriften über die Sicherheitsmittel und Arbeitshygiene, die von den Arbeitern bei Anwendung der Produkte, die Bleiweiß, schwefelsaures Blei und andere Bleiverbindungen enthalten,

eingehalten werden sollen sowie Vorschriften, welche diesen Arbeitern die Bedingungen sichern, welche die Beachtung der Reinhaltung ermöglichen, insbesondere die Vorschriften betreffs des Waschraumes, der Arbeitsanzüge bei der Arbeit, des Aufbewahrens der Anzüge usw.

Die in den Punkten 3 und 4 dieses Artikels genannten Vorschriften sind von dem Leiter des Unternehmens vorzulesen, aufzuklären und jedem Arbeiter, der bei der Arbeit oben genannte Produkte benutzt, einzuhändigen; diese Vorschriften müssen gleichfalls an einem sichtbaren Platz in der Arbeitsstätte ausgehängt sein.

Art. 7. Das Anmelden der Vergiftungsfälle durch Blei, das Verfahren der Aufsichtsbehörden im Falle solch einer Anmeldung sowie die Untersuchung der Gesundheit der Arbeiter, die einer Beivergiftung ausgesetzt sind, wird auf Grund entsprechender Vorschriften der Verordnung des Präsidenten der Republik über die Vorbeugung von Berufskrankheiten und deren Bekämpfung erfolgen.

Art. 8. Der der Uebertretung der Vorschriften des Artikels 1 des Absatzes 1, des Artikels 3 des Absatzes 1 und des Artikels 5 dieser Verordnung sowie der Vorschriften, die auf Grund des Artikels 6 dieser Verordnung herausgegeben worden sind, Schuldige, wird bestraft — sofern die betr. Tat nicht einer strengeren Strafe im Sinne anderer Vorschriften unterliegt — mit einer Geldstrafe bis 2000 Zł. und einer Haft bis 6 Wochen, oder einer von diesen Strafen.

Zur Beantragung der Strafen sind die Arbeitsinspektoren und andere zuständigen Behörden berufen.

Die urteilmächtige Behörde setzt in dem Urteilspruch im Falle der Unmöglichkeit der Einziehung einer Geldstrafe eine Ersatzhaftstrafe nach billigem Ermessen fest, jedoch nicht über 6 Wochen.

Art. 9. Neben der im Artikel 8 vorgesehenen Strafe ist die Konfiskation der unrechtmäßig produzierten Waren sowie Materialien, die zu ihrer Herstellung dienen, zu bestimmen.

Falls die Verfolgung oder die Bestrafung des Schuldigen unmöglich ist, ist die Konfiskation selbstständig zu bestimmen.

Art. 10. Zur Entscheidung der im Art. 8 vorgesehenen Uebertretungen, mit Ausnahme der im Artikel 12 bezeichneten Fällen, sind die Verwaltungsbehörden I Instanz berufen.

Gegen den Urteilspruch der Verwaltungsbehörden I. Instanz kann im Verlaufe von 7 Tagen vom Tage der Einhängigkeit des Urteilspruches, an diese Behörde ein Antrag gestellt werden mit der Bitte, die Angelegenheit an das zuständige Kreis-(Friedens-) Gericht zu überweisen, das nach den Verfahrens-

## F. B. PRAGER G. M. DANZIG B. H.

### Eisengroßhandlung

- |             |                     |
|-------------|---------------------|
| Walzeisen   | Hufeisen            |
| Formeisen   | Stähle              |
| Eisenbleche | Eisenkurzwaren      |
| Draht       | Gießereierzengnisse |
| Drahtstifte | Zinkbleche          |
| Bohre       | Metalle             |
| Fittings    | Schleifsteine       |

Eigene Werkstätten zur Herstellung von Drahtgeflechten

Tel.-Nr. 242 81 u. 242 82 Kontor Speicherinsel Mausegasse 4

## FIRMEN

die männliche oder weibliche

### Gehilfen oder Lehrlinge

suchen, wenden sich an die kostenfreie

## Stellenvermittlung

des G. D. A. (früher 1858er Verein, Leipz. Verb.)

Danzig, Hundegasse 128, I

Fernspr. 233 51 (Sammelnummer)

Bisher über

**433 000**

Stellen besetzt

vorschriften die für die I. Gerichtsinstanz verpflichten, handeln wird.

Das Urteil des Bezirksgerichts, das in der II. Instanz herausgegeben wird, unterliegt keiner Berufung.

Art. 11. In dem Gebiet der Wojewodschaft Posen und Pommerellen werden die Vorschriften über die Herausgabe von Polizeistrafmandaten angewandt.

Art. 12. Die Leiter der staatlichen Selbstverwaltungsarbeitenanstalten oder der unter der Staatsverwaltung stehenden, die sich einer der im Artikel 8 vorgesehenen Uebertretungen zu schulden kommen lassen, unterliegen Strafen ausschließlich im Gerichtswege.

Art. 13. Auf die Entscheidung über die im Artikel 9 Absatz 2 vorgesehene selbständige Konfiskation, werden die entsprechenden Vorschriften der Artikel 10—12 angewandt.

Art. 14. Die Gegenstände, die der Konfiskation im Sinne dieser Verordnung unterliegen, kann die Verwaltungsbehörde beschlagnahmen.

Art. 15. Derjenige, der die Vorschriften des Artikels 4 verletzt, wird — sofern die betr. Tat nicht einer schärferen Strafe im Sinne anderer Bestimmungen unterliegt — mit einer Geldstrafe bis 2000 Zł und einer Haft bis 6 Wochen oder mit einer von diesen Strafen belegt.

Die für den Urteilspruch Zuständigen sind die Kreis-(Friedens-)Gerichte.

Art. 16. Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Minister für Arbeiten und öffentlichen Schutz, dem Minister für Industrie und Handel, dem Minister des Innern, dem Justizminister und dem Finanzminister übertragen und zwar jedem im zuständigen Tätigkeitsbereich, und betreffs der Anstalten, die den einzelnen Ministern unterliegen, im Einvernehmen mit den interessierten Ministern.

Art. 17. Diese Verordnung verpflichtet im Gebiet der ganzen Republik Polen, mit Ausnahme der Wojewodschaft Schlesien, und tritt in Kraft in 6 Monaten nach dem Tage der Verkündung. Mit dem Augenblick des Inkrafttretens dieser Verordnung verlieren die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen ihre Gültigkeitskraft. Die bisher bindenden Bestimmungen, die mit den auf Grund dieser Verordnung herausgegebenen Vorschriften im Widerspruch stehen, verlieren ihre Gültigkeit mit dem Augenblick des Inkrafttretens der genannten Vorschriften.

Im Gebiete der Wojewodschaft Schlesien tritt diese Verordnung in Kraft in dem durch den Schlesischen Sejm festgesetzten Termin.

#### Zollerhöhung für Superphosphate.

Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft vom 11. Juli 1927 über die Ergänzung der Verordnung vom 30. Oktober 1925 betr. die teilweise Abänderung des Zolltarifs vom 26. Juni 1924.

Auf Grund des Artikels 7 Buchstabe i des Gesetzes vom 31. Juli 1924 über die Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80 Pos. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1. In Ergänzung der Verordnung vom 30. Oktober 1925 über die teilweise Abänderung des Zolltarifs vom 26. Juni 1924 (Dziennik Ustaw Nr. 113 Pos. 800) erhält Pos. 41 Punkt 5 des Zolltarifs vom 26. Juni 1924 (Dziennik Ustaw Nr. 54 Pos. 540) folgenden Wortlaut:

Pos. des Zolltarifs:	Bezeichnung der Ware:	Zoll für 100 kg:
41 P. 5	Mineralische Superphosphate	3,— Zł.

Anmerkung: Mineralische Superphosphate für landwirtschaftliche Zwecke mit Genehmigung des Finanzministeriums zollfrei.

§ 2. Diese Verordnung tritt am dritten Tage der Verkündung in Kraft.

Im Verlauf von 15 Tagen vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung wird der bisherige Zoll erhoben, sofern es sich um Waren handelt, die

- a) zur Beförderung mit der Bahn, dem Schiff oder der Post unmittelbar nach dem polnischen Gebiet spätestens am Vortage der Bekanntmachung dieser Verordnung aufgegeben worden sind,
- b) auf polnischem Zollgebiet am Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in amtlichen Lagern, in Bahn- und Postlagern sowie in amtlichen unter Zollverschluß befindlichen Lagern.

§ 3. Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Finanzminister übertragen.

#### Gutachten

#### der Hauptstelle für Warenuntersuchung

Gemäß Danziger Zollblatt.

#### Gutachten der Hauptstelle für Warenuntersuchung

Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird hingewiesen, daß die unter der Bezeichnung „Vogelfutter“, „Kanarienvogelfutter“ usw. zur Einfuhr gelangenden Waren gewöhnlich aus Gemengen verschiedenster Samenarten wie Rüben, Mohn, Leinsamen, Glanzkorn usw. bestehen.

Die Verzollung dieser Gemenge hat gemäß Absatz 4, der Verordnung über den Zolltarif vom 11. 6. 1920 nach dem Bestandteil zu erfolgen, dem höchsten Zollsatz unterliegt.

Die unter der Bezeichnung „Kanariensaat“ oder „Glanz Korn“ zur Einfuhr gelangenden Samen sind die Samen einer Grasart (*Phalaris canariensis*) und sind als Grassämerei nach Pos. 62 P. 6 zu verzollen.

Auf die Entscheidung des Finanzministeriums vom 11. 6. 1924 (Dz. Ust. Nr. 80 Pos. 777) wird hingewiesen.

Landes Zollamt der Freien Stadt Danzig T 3836 vom 10. 6. 1927.

#### Zu Position 4.

Unter Teigwaren sind solche zu verstehen, die aus einem Teig von klebereichem Weizenmehl oder Getreidemehl durch Trocknen hergestellt sind, ohne einen Gärungs- oder Backprozeß durchgemacht zu haben. Die Herstellung geschieht durch Verrühren und Kneten des Mehles mit Wasser zu einem Teig, der durch Maschinen in besondere Formen gebracht und erhöhter Temperatur getrocknet wird. Durch Zusatz von Eiern oder Fett man die Eierteigware.

Die Bezeichnung der Teigwaren geschieht je nach ihrer Form, und zwar unterscheidet man in der Hauptsache:

1. Bandnudeln (Gemüsenudeln = Vermicelli),
2. Fadennudeln (Suppennudeln = Fidelini),
3. Röhrennudeln (Maccaroni),
4. Schnittnudeln (Blättchennudeln = Taglioni),
5. Perlgrünpchen = (Andarini — linsenförmige) Millifanti erbsenförmige,
6. Suppennudeln in Sternchen — (Stellure), Ring-, Buchstaben- und Tierformen, Kreuze,
7. Semola oder Semolina in Form unregelmäßiger Körner.

All diese Waren sind nach Pos. 4 P. 2 zollpflichtig. Landes Zollamt der Freien Stadt Danzig T 4184 vom 7. 6. 1927.

**E. G. GAMM · SEIFENFABRIK · DANZIG**

Gegründet 1825

Seit 100 Jahren bewährte Fabrikate

**Sammlung der Tarifentscheidungen  
des Zolldepartements des Finanz-  
ministeriums.**

Die in polnischer Sprache gehaltene Urschrift, in der auch Zeichnungen enthalten sind, liegt in der Auskunftsstelle der Handelskammer aus.

**101) Feine Grüenzen aus Gerste, Buchweizen und Hirse.**  
Pos. 3 P. 2a.

Im Hinblick darauf, daß Position 3 Punkt 2 Buchstabe „a“ des Zolltarifs Gersten-, Buchweizen- und Hirsegrütze nennt, und zwar ohne jeden Vorbehalt hinsichtlich des Grades der Zerkleinerung, sind sämtliche feinen Grüenzen, die durch mechanische Zerkleinerung der Gerste, des Buchweizens und der Hirse (bzw. der Hirsekörner) gewonnen werden, nach Position 3/Punkt 2 Buchstabe „a“ zu verzollen.  
(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 9. 2. 1926.)

**102) Das Nahrungsmittel „Biomalz“.**  
Pos. 13 P. 2.

Dieses Malzpräparat mit einer Beimischung von Kalk-Phosphorsalzen von der Konsistenz und dem Aussehen von Honig und mit Malzgeschmack, das in luftdicht verschlossenen Blechdosen ankommt, ist seiner Bestimmung entsprechend, nach Position 13 Punkt 2 als nicht besonders genanntes Nahrungsmittel zu verzollen. Dagegen ist „Biomalz“, das mit Etiketten und Reklamebroschüren versehen ist, die die Krankheiten aufzuführen, bei denen dieses Präparat angewandt wird, als Sonderheilmittel zu betrachten, dessen Einfuhr verboten ist, da es nicht in dem Sonderverzeichnis der einfuhrerlaubten Mittel steht.

**103) Elastischer Gelatineleim in Gestalt von Bändern.**  
Pos. 43 P. 3.

Einen Bestandteil des Vervielfältigers bilden Papierbänder, die mit einer dicken Schicht von elastischem

Leim, der aus einer Mischung von Gelatine und Glycerin bereitet ist, überzogen und auf eine eiserne Welle aufgerollt sind.

Da in der genannten Ware der elastische Leim das überwiegende Material bildet, sind, den Bestimmungen des Art. 7 der Verordnung über den Zolltarif entsprechend, obige Bänder nach Position 43 Punkt 3 als „elastischer Leim“ zu verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 23. 2. 1926.)

**104) Gefettetes gespaltenes Leder mit eingepreßten Narben bezw. Mustern.**  
Pos. 55 P. 5.

Gespaltenes, sogar gefettetes Leder mit eingepreßten Mustern unterliegt ohne Rücksicht auf die Form der Muster der Verzollung nach Position 55 Punkt 5 des Zolltarifs als Leder mit Einpressungen bezw. mit eingepreßten Narben.

Die Verzierung des gespaltenen Leders durch ein Muster ist ausschlaggebend für seine Zuteilung zum Punkt 5 der Position 55.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 13. 4. 1926.)

**105) Großes gespaltenes Rindsleder.**  
Pos. 55 P. 5.

Großes gespaltenes Rindsleder, das nach dem Muster von Galanterieleder bezw. Sämschleder hergestellt und zum Beziehen für Möbel oder zur Herstellung von Brieftaschen, Einbänden, Futteralen und dergl. Galanteriewaren bestimmt ist, unterliegt der Verzollung nach Position 55 Punkt 5 des Zolltarifs als Galanterieleder, obwohl es von großen Tieren stammt.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 5. 10. 1926.)

**Polen**

**Der Produktionsstand der polnischen  
Zündholzindustrie.**

Zu den typischen Inflationsgründungen, wie sie die Nachkriegszeit in Polen auslöste, gehört die Zündholzindustrie, die in den letzten Jahren eine eigenartige Entwicklung genommen hat. Vor dem Kriege waren in heutigen Polen nur 6 Fabriken kleineren Umfanges tätig, die ihre Standorte in den rohstoffreichen Gebieten Ost- und Kongreßpolens wählten. Indessen war ihre Produktion viel zu gering, um als Faktor der einheimischen Bedarfsdeckung bestimmend ins Gewicht zu fallen. Erst nach dem Kriege und insbesondere unter dem Einfluß der Inflation entstanden neue Zündholzfabriken, die nicht nur den Binnenmarkt zu beherrschen suchten, sondern auch im Auslande Fuß zu fassen bestrebt waren, wobei ihnen der Währungsverfall insofern zu gute kam, als sie den größten Teil ihrer Roh- und Hilfsstoffe aus einheimischen Quellen schöpfen und bei den niedrigen Reallöhnen ihre Ueberschüsse zu Dumping-Preisen absetzen konnten. So stieg die Zahl der Betriebe bis zum Jahre 1924 auf 20, wovon gegen Ende des Jahres noch 19 Fabriken mit 2814 Arbeitern tätig waren. Ihre Gesamtproduktion war bereits auf 556 165 Tausend Schachteln je 60 Stück angestiegen, was Polen schon ermöglichte, einen Teil des Ueberschusses, nämlich 7329 Kisten (je 5000 Päckchen) zu exportieren.

Unter dem Drucke der Wirtschaftskrise und durch die staatliche Monopolisierung dieses Industriezweiges

mußten schon im Jahre 1925 einige Betriebe liquidiert werden. Ihre Zahl ging bis Ende 1925 auf 16 Fabriken zurück, ebenso reduzierte sich die Zahl der beschäftigten Arbeiter auf 2129. Trotzdem ist die Produktion in diesem Jahre weiter gestiegen und erreichte 671 898 Tausend Schachteln, d. h. es wurden gegen das Vorjahr rund 20% mehr produziert. Nach Durchführung des Zündholzmonopols, die eine Anlehnung der polnischen Fabriken an den schwedisch-amerikanischen Zündholztrust, die „Svenska Tändsticks-Aktienbolaget“, Stockholm bezw. an die amerikanische Tochtergründung, die „International Match Corporation“ zur Folge hatte, trat die polnische Zündholzindustrie in eine völlig neue Entwicklungsphase. Vor allen Dingen wurde eine weitere Anzahl von Betrieben stillgelegt, so daß im verfloßenen Wirtschaftsjahr 1926, nachdem der Monopolvertrag mit der „International Match Corporation“



rechtsverbindlich wurde, nur noch 9 Fabriken produzierten. Allerdings hat sich im Vergleich mit dem Vorjahre, sowohl ihre Belegschaftsziffer vergrößert und erreicht nach dem Stand vom Dezember insgesamt 2226 Arbeiter. Ebenso zeigt die Produktion eine erhebliche Aufwärtsbewegung, denn indem sie insgesamt 811457 Tausend Schachteln erreichte, übertraf sie das Jahr 1924 um nahezu 46%.

Bei Berücksichtigung der einzelnen Gebietsteile ergibt sich, daß die Mehrzahl der tätigen Betriebe in Kongreßpolen produziert. Die 5 hier tätigen Fabriken beschäftigten Ende Dezember 1926 insgesamt 1182 Arbeiter bei einer Gesamtproduktion von 415650 Tausend Schachteln. In Westpolen, d. h. in den ehemals preußischen Provinzen beschäftigten die zwei Fabriken 280 Arbeiter und ihre Gesamtproduktion betrug 97663 Tausend Schachteln. Ferner produziert eine Fabrik in Schlesien bei einer Belegschaftsziffer von 249 Arbeitern; ihre jährliche Erzeugung erreichte 139465 Tausend Schachteln. Die in Ostpolen tätige Fabrik hat größeren Umfang, denn sie beschäftigte im letzten Jahre 403 Arbeiter und produzierte 110703 Tausend Schachteln. Schließlich ist eine Zündholzfabrik in Südpolen mit 112 Arbeitern tätig, deren gesamte Jahresproduktion 47976 Tausend Schachteln erreichte.

Bei ausreichender Rohstoffbasis zeigt also die polnische Zündholzindustrie eine zunehmende Produktiv-

kraft und da die Verbrauchskapazität des Binnenmarktes sich kaum in demselben Verhältnis vergrößern lassen wird, wird Polen die Erschließung neuer Märkte mehr denn bisher in den Vordergrund der Absatzpolitik stellen müssen. So sieht denn auch der Monopolvertrag mit der I. M. C. vor, daß die Zuckerproduktion über den Inlandsverbrauch hinaus mindestens  $\frac{1}{3}$  der inländischen Verbrauchsspanne für Exportzwecke betragen soll. Auch hieraus folgt also, daß mit einer weiteren Produktionssteigerung schon in der nächsten Zeit zu rechnen sein wird.

#### Finanzierung der diesjährigen polnischen Zuckerernte.

„Sop“ berichtet aus Warschau:

Hiesige Blätter berichten aus London, daß die Verhandlungen der Vertreter des Verbandes der Zuckerindustriellen Kongreßpolens und einer polnischen Finanzgruppe wegen Aufnahme einer Anleihe mit Erfolg abgeschlossen wurden. Infolge dieser englische Finanzgruppe unter Führung der Overseas Bank, die seit längerer Zeit die polnische Zuckerindustrie finanziert, hat sich für die Gewährung einer neuen Anleihe in der Höhe von 680 000 I. Sterling bereit erklärt. Die polnischen Zuckerfabriken werden mit Hilfe dieser Anleihe die Zuckerkampagne 1927/28 durchführen.



**Briefumschlagfabrik**  
**Hansa A. G.**  
Danzig, Weidengasse 35/38  
liefert als Spezialitäten  
**Fensterbriefumschläge**  
**Musterbeutel**  
in jeder Ausführung

**Übersetzungs-Institut**  
Richard Deeke, beeidigter Dolmetscher  
**DANZIG, Hundegasse 75**  
**Polnische Gesuche**  
wegen Zoll, Steuer, Fracht etc.  
Sämtliche ausländische Korrespondenz und Reklamesachen

## Deutsches Reich — Übriges Ausland

### Vereinfachte Zollabfertigung im Luftverkehr.

Laut einer Verfügung der Oberpostdirektion Berlin werden vom 15. Juni dieses Jahres ab die mit den Flugzeugen der Deutschen Luft-Hansa eingehenden zollpflichtigen Pakete auf dem Zentralflughafen in Tempelhof zollamtlich abgefertigt, damit durch den umständlichen Transport zum Hauptzollamt und die langwierige Abfertigung daselbst kein unnötiger Zeitverlust bei der Zustellung von Luftpostpaketen entsteht. Dank dieses neuen Entgegenkommens ist zu den mannigfaltigen Vorteilen, geboten durch die dreimal schnellere Beförderung mit dem Flugzeug und die sorgsame Behandlung der Sendungen auf dem Transport selbst, noch ein weiterer großer Vorteil hinzugekommen, der von der Geschäftswelt, welche sich schon lange unseres jüngsten Verkehrsmittels bei dem Versand ihrer Waren bedient, mit großer Freude begrüßt wird und hoffentlich auch unter den bisher dem Luftverkehr fremd Gegenüberstehenden neue Interessenten heranziehen wird.

### Frachtermäßigung für die deutsche Seehafeneinfuhr von Getreide nach Polen.

Die Deutsche Reichsbahn hat mit Gültigkeit vom 11. Juli im Rahmen des deutsch-polnischen Seehafentarifs S. D. 5 eine neue Abteilung L eingeführt, die für den Verkehr von den deutschen Seehäfen Hamburg, Wilhelmsburg, Bremen, Bremerhaven - Wesermünde,

Lübeck, Warnemünde, Saßnitz und Stettin nach dem deutsch-polnischen Grenzübergängen Firchau Grenze, Schneidemühl Zollbf. Grenze, Kreuz Grenze, Bentschen Grenze, Fraustadt Grenze, Wehrse Grenze, Freyhan Grenze, Costau Grenze, Pluder Grenze, Brück Grenze, Beuthen O.-S. Grenze, Borsigwerk Grenze, Hindenburg O.-S. Grenze und Sosnizza-Nensa ermäßigte Frachten für Weizen, Roggen, Gerste, Hirse, Buchweizen und Mais (Kukuruz) vorsieht.

Die neuen Frachten betragen beispielsweise für die Strecke Hamburg—Schneidemühl Zollbf. Grenze—Hamburg-Beuthen Grenze 206, für Hamburg—Hindenburg Grenze 205, für Stettin—Schneidemühl Zollbf. Grenze 64, für Stettin—Beuthen 166 und für Stettin—Hindenburg Grenze 165 Reichspfennig per 100 15-Tonnenladungen.

Die dadurch eintretende Ermäßigung beträgt über der bisherigen Frachtlage durchschnittlich 30 Prozent.

### Vereinfachung des Verfahrens bei den Einkäufen der U. d. S. S. R. im Ausland.

Die zahlreichen, auch in der Sowjet-Presse wiederkehrenden Klagen über die Umständlichkeit des Instanzenweges und über das schlechte Funktionieren des russischen Abnahmeapparates bei staatlichen Einkäufen aus dem Auslande haben die Sowjetregierung zu einer durchgreifenden Neuregelung und Vereinfachung des Instanzenweges veranlaßt:



Bisher wurden die einzelnen Anträge auf Erteilung von Importlizenzen zunächst über die Auslandsabteilung des Obersten Volkswirtschaftsrats geleitet. Jetzt ist vorgesehen, daß von den Bestellern allgemeine Spezifikationen (Jahres-, Halbjahres- und Vierteljahres-Voranschläge) unmittelbar den entsprechenden Industrieverwaltungen des Obersten Volkswirtschaftsrats zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden. Diese Spezifikationen werden dann von den Industrieverwaltungen der Auslandsabteilung übermittelt, die sie prüft und spätestens nach 2 Tagen den Bestellern weiterzuleiten hat. Diese legen dann die Spezifikationen unmittelbar dem Handelskommissariat vor und beantragen die Erteilung der erforderlichen Lizenz. Der bisher bestehende Lizenzausschuß des Handelskommissariats wird aufgelöst und die Lizenzerteilung im Departement für Auslandsoperationen übertragen. Diese Stelle ist gehalten, die Lizenz binnen einer Woche zu erteilen. Auch die Importausschüsse bei der Auslandsabteilung des Obersten Volkswirtschaftsrats werden aufgehoben und die Importkontingente künftig von den einzelnen Industrieverwaltungen des Obersten Volkswirtschaftsrats direkt unter die Besteller verteilt. Hierfür ist eine Frist von 7 bis 20 Tagen nach der Spezifikation vorgesehen.

Die Klagen über das schlechte Funktionieren des Abnahmeapparates der Handelsvertretungen schließlich haben dahin geführt, daß die Abnahmeabteilung der auswärtigen Handelsvertretungen künftig durch neue innerstaatliche Fachkreise verstärkt werden soll.

#### Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Leipziger Messe.

Nach einer Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz im Reichsgesetzblatt tritt der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen ein für die vom 28. August bis 3. September 1927 in Leipzig stattfindende Muster- und Fabrikantentechnische Messe und Baumesse.

#### Schwedische Schifffahrtssubsidien.

Nach dem Vorschlag des „Kommerskollegium“ (Handelsamt) sollen die Reederei „Nordstjernen“ eine

Anleihe von 0,5 Mill. Kr. für den Kauf eines 7350 t d. w. Motorschiffs, die Reederei „Rex“ von 50 000 Kr., die „Transatlantic“ von 0,3 Mill. Kr. und die „Transpacific“ von 0,55 Mill. Kr. als Beitrag für zwei bestellte Motorschiffe erhalten.

(Scandinavian Shipping Gazette, 27. 6. 27. o.)

### 50 Liter Wäsche waschen kosten Gulden 1.75



Jeden Dienstag Probewaschen  
nur in der  
Vertriebsstelle für Protos-Erzeugnisse  
Jopengasse 65" Tel. 274 69

### Bearbeitungsmethoden rumänischer Walnüsse.

(Bericht der Firma Gebr. Jaglom-Danzig.)

Erfahrungsgemäß herrschen Unklarheiten darüber, welche Sorten Nüsse aus Rumänien exportiert, wie sie benannt und bearbeitet werden.

Die Unklarheit ist teilweise darauf zurückzuführen, daß verschiedene rumänische Ablader ein und dieselbe Nuß nach Bearbeitung anders benannt haben. So wurde z. B. die „gewaschene Nuß“ als „gebleichte“ bezeichnet. In einzelnen Fällen verlangten sogar Käufer in den Kontrakten den Vermerk: „gebleichte“ oder „gewaschene-gebleichte“, was eigentlich gar nicht der Bearbeitung der gewaschenen Nuß entspricht. Daher ist es in erster Reihe zwecks richtigerer Verständigung erforderlich, eine Einteilung der Nüsse je nach Beschaffenheit, Provenienz und Bearbeitungsmethode zu machen und eine eingehende Aufklärung über die verschiedenen Bearbeitungsmethoden zu geben.

- I. Naturnüsse des Altreiches,
- II. Naturnüsse aus Moldau u. Besarabien,
- III. gewaschene Nüsse in Salzsäurelösung,
- IV. gewaschene Nüsse in Chlor,
- V. geschwefelte Nüsse,
- VI. gesiebte Nüsse.

Die Sorten I und II sind von chemischen Prozeduren unbeeinflusste Nußqualitäten, die einwandfrei gesund sind und auch im natürlichen Zustande zum Export gelangen. Es ist natürlich bei diesen Nüssen nicht zu vermeiden, daß ihr äußeres Aussehen weniger repräsentabel ist, weil stellenweise grüne Schalenteile, die sich mit freier Hand nicht gänzlich entfernen lassen, zurückbleiben und infolge des Antrocknens als kleine, oftmals auch größere, schwarze Flecke an der Nuß haften bleiben. Die Nüsse vom Altreich unterscheiden sich zum Nachteil von den Nüssen aus Besarabien und Moldau durch Dickschaligkeit (sogenannte Steinnüsse) und kleinen schwer zu entnehmenden Kernen. Die Nüsse aus Besarabien und Moldau dagegen sind dünnchaliger und vollkernig. Infolge dieser Vorteile und des guten Geschmacks wegen werden diese Nüsse in der Regel mit \$ 1.— bis \$ 2.— teurer bezahlt.

Sämtliche Qualitäten, die aus Rumänien geliefert werden, werden seitens reeller Lieferanten gesiebt oder sortiert, um die ganz kleinen Nüsse zu entfernen. Daher gibt man beim Verkauf von gesiebten Nüssen stets die Größe der Siebe an, durch die die Nüsse gesiebt werden.

III. Diese Nüsse werden in einer 30 bis 40 %igen Salzsäure-Lösung gewaschen und in der Sonne getrocknet. Sie sind vom hygienischen Standpunkt aus vollkommen einwandfrei. Bei genügender Sonne verschwindet der Salzsäuregeruch; werden die Nüsse der Sonne nicht genügend ausgesetzt, so verbleibt ein geringer Salzsäuregeruch der aber mit der Zeit verdunstet. Der Kern wird überhaupt nicht beeinträchtigt. Diese Waschprozedur entfernt die Reste der grünen Schale, so daß die Nuß ein gutes Aussehen erhält. Die erwähnte Waschprozedur bewährt sich in technischer Vollkommenheit besonders in BeBarabien, da dort die Bearbeitung durch eine auf diesem Gebiet ausgebildete Arbeiterschaft vorgenommen wird und in dieser Gegend die gesuchte dünnchalige Nußqualität vorhanden ist. In Altreiche dagegen ist weder die geeignete Nußqualität, noch die qualifizierte Arbeiterschaft vorhanden, so daß fast alle 100% der gewaschenen Nüsse in BeBarabien und teilweise in dem BeBarabien naheliegenden Moldau-Gebiet hergerichtet werden. Wir decken alljährlich unseren Bedarf zu 80% von beBarabischen Provenienzen, um das Beste zu liefern und unterhalten eigene großangelegte Wäschereien, um dem vielfachen Mißbrauch der Waschprozeduren vorzubeugen. Unter anderem besteht dieser Mißbrauch darin, daß man zur Salzsäurelösung Chlorextrakt beimischt, um die Nüsse leichter ganz hell zu machen, wodurch aber die Gesundheit des Kerns beeinträchtigt wird. Bei den Wäschereien sind Sortierungsanlagen, die es ermöglichen, den sich durch die Waschprozedur ergebenden Bruch, sowie die nicht ganz geschlossenen Schalen von den für den Export bestimmten Nüssen auszulesen. Diese Auslese ist sehr kostspielig; im Vorjahre ergab sich z. B. ein Ausschuß von zerbrochenen und nicht dichtgeschlossenen Nüssen von 30%, die zum Export nicht zugelassen wurden. Wir sind auch jetzt diesem Prinzip treu geblieben. Die Herstellung dieser Nüsse ist nicht nur von der Reellität des Abladers abhängig, sondern erfordert auch Fachkenntnisse und entsprechende Einrichtungen.

Sorte IV. Die Nüsse werden mit Chlor-Extrakt unter Beimischung eines kleinen Teils Schwefelsäure präpariert und sehen ausgesprochen hell und schön aus, was auf andere Weise nicht zu erreichen ist. Doch ist der Kern für den menschlichen Genuß gesundheitsschädlich. Diese Waschprozedur wird von wenigen rumänischen Exporteuren betrieben und unsererseits als unzulässig verurteilt. Schon in den Normaljahren, in denen die harte Nußschale einwandfrei gesund ist, kann die Nuß dem ätzenden Chlor-Extrakt, da der Kern angegriffen wird, nicht widerstehen, geschweige denn in der letzten Nuß-Campagne, wo die Nußschale eine krankhafte dünne war, so daß der Kern durch eine derartige Bearbeitung ganz ungenießbar gemacht wurde.

Sorte V. Diese Nüsse werden nicht gewaschen, sondern einem Schwefelqualm ausgesetzt. Die zur Schwefelung gelangenden Nüsse werden in Säcke gefüllt und in einem gänzlich hermetisch geschlossenen Raum untergebracht, in dem der Schwefel in geräumiger Mitte des Räucherobjektes unter Feuer gesetzt wird. Nachdem die Ware etwa 24 Stunden dem Schwefelqualm ausgesetzt wird, werden die Nüsse aus diesem Raum entfernt. Die Ware erscheint hierdurch in einem gebleichten Zustande, sie ist aber weniger rein und nicht so schön im Aussehen, wie die in Salzsäure gewaschene. Hinsichtlich des Geschmacks und des gesundheitlichen Zustandes sind diese Nüsse den in Salzsäure gewaschenen annähernd gleichwertig, stellen sich aber billiger, da die Bearbeitungskosten billiger sind und auch schneller vor sich gehen. Bei Herstellung dieser Nüsse kommt es sehr viel darauf an, aus welchen Naturnüssen sie produziert werden. Die Sortierung spricht dabei auch viel mit. Wir haben diese Bearbeitung nicht gerne gehabt, da die Gesundheit der hiermit beschäftigten Arbeiter, bei nicht genügenden Maßregeln, gefährdet ist. Wir haben jedoch in diesem Jahre die ent-

sprechenden Maßregeln getroffen und werden in diesem Jahre auch mehr von diesen Nüssen auf den Markt bringen, da wie bereits erwähnt, dieselben bei richtiger Bearbeitung kernig gesund bleiben und das Aussehen verbessern.

Sorte VI. Es werden 2 Sorten gesiebte Nüsse gewaschen, die durch 28 mm und 30 mm. Verwendet werden hochwertige beBarabische Nüsse. Wir möchten unterstreichen, daß die reelle Ablader alle gelieferten Sorten, auch wenn die Durchschnittsqualität der Ernte bezeichnet werden, so daß damit die kleinen und nicht geschlossenen Nüsse herausgenommen werden können. Diese Aussortierung ist nicht nur redend sehr kostspielig, hat aber den Vorteil, daß die Qualität zu ihrem Vorteil verändert wird. Der Ablader ist gezwungen, für solche Ware \$ 1.— bis \$ 2.— mehr zu zahlen, was auch seitens der Kundschaft bewilligt wird.

Dieses ist der Hergang bei einem normalen Aussehen der Ernte im Gegensatz zur letzten krankhaften Ernte. In diesem Jahre zeitigte eine außergewöhnliche dünne Schale in BeBarabien, die gegen die in Altreiche einer der beBarabischen im Normaljahren gleichenden Normal-Dünnen-Schale. Die Nüsse, die in BeBarabien gewaschen und hergestellt werden, haben von verschiedenenartigen Waschprozeduren argen Schaden genommen, indem der nachteilige Einfluß auf den Kern ausgeblieben ist. Dabei ist sehr wichtig zu bemerken, infolge der schwachen Schale, diese der etwas längeren dauernden Waschprozedur nicht standhalten konnte. Die Exporteure haben diesem Waschextrakt einen kleinen Prozentsatz Chlor beigegeben, wodurch die Nüsse sehr schnell und leicht hell gemacht, jedoch ungenießbar wurden. Dabei wurde auch das Ziel verfolgt, durch die Beimischung die Reinigungsprozedur abzukürzen, um die Ware früher auf den Markt zu kommen, da damals die Preise notiert wurden. Es war daher nicht zu vermeiden, daß soviel Klagen im Vorjahre über die gewaschenen Nüsse geführt wurden und die geschwefelten und insbesondere die natürlichen Nüsse selbstredend bessere Anerkennung fanden. Es soll nicht unerwähnt gelassen werden, daß die vom letzten Jahre Ernte nicht nur in Bezug auf die Schale krankhaft war, sondern in verschiedenen Distrikten auch der Kern vollständig gesund war.

Wir haben mit Gegenwärtigem die Bearbeitung der letzten Nuß-Campagne klargelegt und möchten drücklichst darauf aufmerksam machen, daß die Arbeit vieler Importeure, die das Waschen und Schwefeln als heilich darstellenden Reinigungsprozeß ansehen, nicht zu billigen ist. Wir unsererseits präparieren die gewaschenen Nüsse ausschließlich mit Salzsäure und haben übrigens auch ausgesprochen, daß die verfehlte Präparierung seitens verschiedener rumänischer Exporteure zur Verstärkung des Kundenkreis führen wird.

Es empfiehlt sich, daß die Importeure und Konsumenten ihre Aufmerksamkeit auf die einwandfrei gesunde natürliche Nuß lenken, die von ökonomischen, wie auch hygienischen Standpunkte aus zu empfehlen ist. Wenn diese Nüsse im Aussehen nicht so schön wie die andern Sorten sind, stellen sie sich den gewaschenen gegenüber um \$ 2.— bis \$ 3.— per 100 kg billiger.

Da das konsumierende Publikum sehr viel Wert auf ein gutes Aussehen legt, können wir als Fachleute mit ruhigem Gewissen dem Importeur die gewaschene und in zweiter Linie die geschwefelte Nuß empfehlen, da bei halbwegs normaler Ernte nach unseren Erfahrungen die beBarabische gewaschene Nuß, in einer entsprechend schwachen Schwefelsäure-Lösung waschen, eine tadellose Qualität im Aussehen wie auch im Geschmack darstellt.

Selbstredend muß man stets mit einer mehr oder weniger normalen Ernte rechnen. Ein derart schlechter Aussehen der Ernte in Bezug auf kranke Schale wie im Vorjahre ist seit Jahrzehnten nicht vorgekommen und in der Regel nicht zu befürchten.

## Branchenverzeichnis

### Automobile

Automobile „Ford“  
v. Alvensleben & Thiel, Danzig

Automobile Studebaker  
„Dakla“ G. m. b. H.  
Hopfengasse 74 Telefon 283 84

### Briefumschläge

Briefumschlagfabrik Hansa A.G.  
Danzig, Weideng. 35/38. Tel. 266 96

### Holzmakler

Grandt & Schumann, Danzig

### Krankenartikel

L. Guttzeit vorm. A. Lehmann  
Jopengasse 31/32

### Optik

L. Guttzeit vorm. A. Lohmann  
Jopengasse 31/32

### Spedition

Emil Berenz, Danzig  
Danzig Königsberg Kowno

### Treibriemen

Acla Akt. Ges. für  
Industriebedarf, Danzig  
Tel. 247 88 — 89

### Verbandstoffe

L. Guttzeit vorm. A. Lehmann  
Jopengasse 31/32